

JUSTIZ AUF EINEN BLICK

Ausgabe 2015



Statistisches Bundesamt

Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Autorin

Andrea Malecki

Redaktion & Gestaltung

Statistisches Bundesamt

Erschienen im Juni 2015

Bestellnummer: 0100001-15900-1

Fotorechte

Umschlag

© Gina Sanders – Fotolia.com

Seite 5 © Fineas – Fotolia.com

Seite 9 © Marco2811 – Fotolia.com

Seite 23 © juniart – Fotolia.com

Seite 31 © sinuswelle – Fotolia.com

Seite 43 © wildworx – Fotolia.com

Seite 45 © Gerhard Seybert – Fotolia.com

Seite 47 © photo 5000 – Fotolia.com

Seite 53 © bibi – Fotolia.com

Seite 55 © Goss Vitalij – Fotolia.com

Seite 56 © Fineas – Fotolia.com

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Kriminalitätsmessung auf Grundlage der amtlichen Statistik	6
2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung	12
3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem	34
4 Öffentliche Ausgaben für Rechtsschutz und Justizvollzug	52
Glossar	56
Datenquellen	62

Einleitung

Ausgelöst durch spektakuläre Einzelfälle schwerer Kriminalität gelangt regelmäßig die Justiz in das Zentrum der politischen und öffentlichen Diskussionen:

- Reagieren die Strafverfolgungsbehörden angemessen auf die Kriminalität und welche Sanktionen haben die verurteilten Straftäter zu erwarten?
- In welcher Weise beeinflussen die verhängten Strafen das künftige Verhalten von Straftätern?
- Wie lange dauern die Strafverfahren, wie sieht es bei den anderen Gerichtsbarkeiten aus?
- Wie hat sich die Arbeitsbelastung der Gerichte entwickelt? inwieweit bestimmen Bagatellverfahren den Arbeitsalltag der Justiz?
- Wie sind die Erfolgsaussichten des Bürgers, sich vor Gericht gegen die Verwaltung durchzusetzen?
- Was kostet das Rechtswesen insgesamt und wie viel Geld gibt der Staat für den Justizvollzug aus?

Die Umsetzung und Einhaltung des von der Volksvertretung gesetzten Rechts, die Gewährleistung des Rechtsschutzes für alle Bürger gleichermaßen und nicht zuletzt die Kriminalitätsbekämpfung durch die Strafverfolgungsbehörden sind

grundlegend für die Akzeptanz des Rechtsstaats bei seinen Bürgern.

Die von den Statistischen Ämtern geführten Justiz- und Strafrechtspflegestatistiken bieten eine breite Datenbasis zur Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte und bilden das Wirken der „dritten Gewalt im Staat“, der Rechtsprechung, insgesamt ab. Die vorliegende Broschüre „Justiz auf einen Blick“ präsentiert im Überblick Ergebnisse der Statistiken und veranschaulicht Entwicklungen im Zeitverlauf in kompakter Form. Daten, die sich auf Bevölkerungszahlen beziehen, stammen aus der Bevölkerungsforschreibung auf Grundlage des Zensus 1987 (Westen) bzw. 1990 (Osten).

Die Broschüre richtet sich vor allem an die interessierte Öffentlichkeit, an Studierende sowie Experten und Expertinnen aus Politik und Wissenschaft, die sich einen schnellen Überblick über Strukturen und aktuelle Entwicklungen in der deutschen Rechtspflege verschaffen wollen. Sie soll dazu beitragen, die Diskussion über die innere Sicherheit und die Justiz auf eine solide Datengrundlage zu stellen.

Im **ersten Kapitel** werden die Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalitätsberichterstattung durch Statistiken erörtert. Im **zweiten Kapitel** werden

die verfügbaren amtlichen Daten zur Strafverfolgung und zur Strafvollstreckung präsentiert und kommentiert. Das **dritte Kapitel** widmet sich der Leistungsmessung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften. Im **vierten Kapitel** werden finanzstatistische Kennzahlen der Rechtspflege vorgestellt.

Die vorliegende Broschüre knüpft an die zweite Ausgabe von „Justiz auf einen Blick“ an, die im Februar 2011 erschienen ist. Im Wesentlichen wurden die dort präsentierten Indikatoren aktualisiert und weiterentwickelt.

Auch für die aktuelle Auflage von „Justiz auf einen Blick“ wurden wieder einzelne außerhalb der Statistischen Ämter geführte Datenquellen wie zum Beispiel die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts herangezogen.

Die Ergänzung um weitere Datenquellen ist sinnvoll, weil die Rechtspflegestatistiken nur einen Ausschnitt der (Kriminalitäts-)Wirklichkeit abbilden können. Eine umfassende Darstellung von Kriminalitätsslage und -entwicklung enthält der Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung (zuletzt erschienen 2006).

Ausführliche Tabellen zu Justiz- und Strafrechtspflegestatistiken und weiterführende methodische Hinweise finden Sie in unserem Internetangebot.



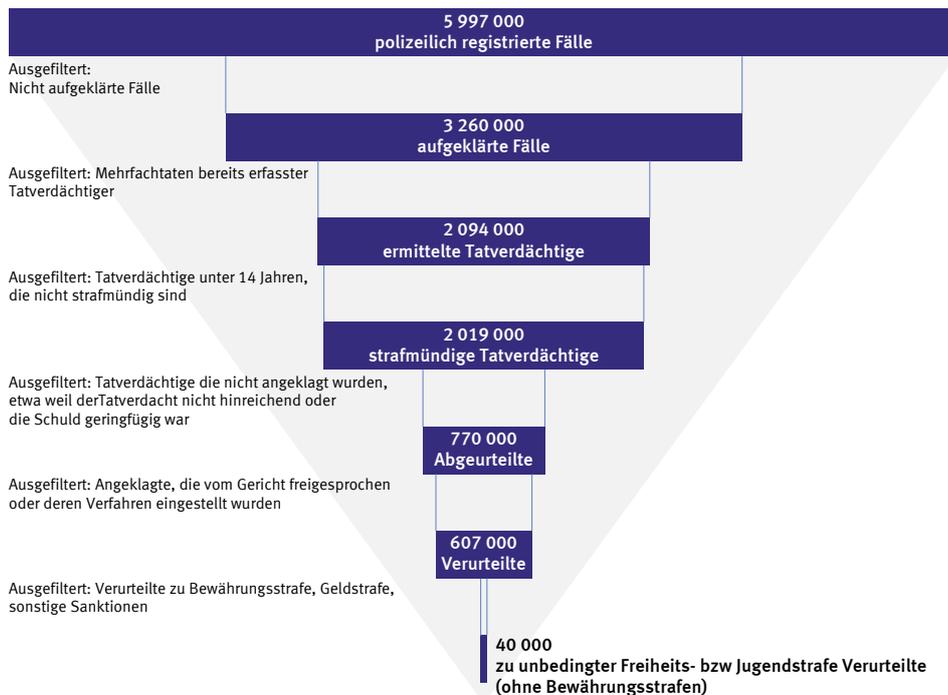
1.1

Straftaten, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte

Das Trichtermodell der Strafverfolgung beschreibt, wie sich das Ausmaß der registrierten Kriminalität in den einzelnen Verfahrensabschnitten der Strafverfolgung relativiert und reduziert. Die einzelnen Trichterstufen beschreiben die Bewertung der registrierten Kriminalität durch Polizei und Justiz: Wird die Tat aufgeklärt? Besteht ein hinreichender Tatverdacht? Besteht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung? Liegt ein schuldhaftes Verhalten vor?

Die letzte Stufe der Ausfilterung bildet die Strafzumessung durch die Gerichte, bei der die Schwere der Straftat, die Persönlichkeit des Straftäters und die Rückfallwahrscheinlichkeit bewertet werden. Die einzelnen Trichterstufen werden durch die amtlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken beschrieben. Da die Statistiken unterschiedliche Zwecke verfolgen, unterschiedliche Erfassungskonzepte aufweisen und zeitlich aufeinander folgen, können deren Jahresergebnisse nicht exakt aufeinander bezogen werden, aber sie können die Größenordnung der Ausfilterung beschreiben.

Ausfilterung im Strafverfahren 2012



Ohne Straftaten im Straßenverkehr.

Datenquellen: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik), Statistisches Bundesamt (Strafverfolgungsstatistik).

Ausfilterung im Strafverfahren

Nach den Ergebnissen der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts wurden im Jahr 2012 in Deutschland insgesamt 5 997 000 Straftaten (ohne Straßenverkehrsdelikte) polizeilich registriert.

Gut die Hälfte der Fälle (54 % oder 3 260 000) konnte von der Polizei aufgeklärt werden; insgesamt wurden 2 094 000 Tatverdächtige ermittelt. Von ihnen waren rund 75 000 (4 %) noch nicht strafmündig und konnten deshalb nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Hält die Staatsanwaltschaft in den polizeilich aufgeklärten Fällen den Tatverdacht für nicht hinreichend für eine Anklageerhebung, stellt sie das Verfahren ein. Auch bei Bagatelldelikten kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen und dabei dem Beschuldigten gegebenenfalls Auflagen erteilen. Nur in den anderen, als schwerer bewerteten Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt oder einen Strafbefehlsantrag stellt, findet ein gerichtliches Verfahren statt.

Schwere Kriminalität ist die Ausnahme

Nach den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik mussten sich, ohne Straßenverkehrsdelikte, 2012 insgesamt rund 770 000 Personen vor

einem Strafgericht verantworten. Für 163 000 von ihnen (21 %) endete das Straf- oder Strafbefehlsverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung; 607 000 Personen und damit etwa jeder dritte Tatverdächtige wurden vom Strafgericht für schuldig befunden und verurteilt.

Die am häufigsten verhängten strafrechtlichen Sanktionen sind Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen. Mit einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe ohne Bewährung, die für schwere Straftaten oder Wiederholungstäter vorgesehen ist, wurden 2012 gut 40 000 Personen belegt. Somit wurden 7 % der Verurteilten und 2 % der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen direkt in den Strafvollzug eingewiesen. Insgesamt handelt es sich nur bei einem kleinen Teil der polizeilich registrierten Straftaten um schwere oder wiederholte Kriminalität.

Daten können nur einen Teil der kriminellen Aktivitäten erfassen

Die Kriminal- und Rechtspflegestatistiken zeigen nur einen Ausschnitt der Kriminalitätswirklichkeit. Die Datenlage beschränkt sich auf das Hellfeld, also die bekannt gewordenen Straftaten. Das „wahre Ausmaß“ der Kriminalität ist unbekannt. Mit Bevölkerungsumfragen über Opferwerdung, selbstberichtete Delinquenz und Anzeigeverhalten

kann aber versucht werden, die Größe des Dunkelfeldes zumindest für einzelne Delikte näherungsweise zu bestimmen. Dabei hat sich gezeigt, dass insbesondere leichtere Delikte in der Statistik untererfasst sind.

Das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld der Kriminalität kann nicht als konstant angenommen werden. Infolge eines geänderten Anzeigeverhaltens kann es zu einer Kriminalitätsveränderung im Hellfeld kommen, ohne dass sich die Kriminalitätswirklichkeit ändert. Das Anzeigeverhalten ist wiederum abhängig unter anderem vom entstandenen Schaden, von den Versicherungsbedingungen, vom Vertrauen in die Polizei und längerfristig auch von veränderten Einstellungen in der Bevölkerung.

Weniger als ein Prozent der Bevölkerung waren von schwerer Kriminalität betroffen

Erstmals seit fünfzehn Jahren liegen mit dem deutschen „Viktimsierungssurvey 2012“ des Bundeskriminalamtes und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht bundesweite Ergebnisse zu Opfererfahrungen vor. Danach war bei personenbezogenen Delikten in den zwölf Monaten vor Durchführung des Interviews Waren- und Dienstleistungsbetrug die häufigste Form der Opfererfahrung.

Kriminalitätsmessung auf Grundlage der amtlichen Statistik

Bei den haushaltsbezogenen Delikten war es der Fahrraddiebstahl gefolgt vom Wohnungseinbruchsdiebstahl. Insgesamt war weniger als ein Prozent der Bevölkerung von schwereren Formen der Kriminalität wie Wohnungseinbruch, Raub, KFZ-Diebstahl betroffen.

Anzeige bei der Polizei wurde besonders häufig bei vollendeten Wohnungseinbrüchen sowie bei KFZ-Diebstahl und Diebstahl von Mopeds, Mofas, Motorrädern gestellt.

Bei diesen Delikten setzt die Schadenersatzleistung der Versicherungen eine Anzeige voraus. Das sich aus den Angaben zum Anzeigeverhalten ergebende Verhältnis von angezeigten (Hellfeld) zu nicht-angezeigten (Dunkelfeld) Delikten (Dunkelfeldrelationen) reicht von 1:0 (Kraftwagen-diebstahl) über 1:2 (Raub, Körperverletzung) bis zu 1:11 (Waren- und Dienstleistungsbetrug).



Kriminalitätsmessung auf Grundlage der amtlichen Statistik

1.2

Häufigkeit polizeilich registrierter Kriminalität

Der Indikator setzt die von der Polizei registrierten Straftaten ins Verhältnis zu 100 000 Personen der jeweiligen Wohnbevölkerung und ermöglicht damit Vergleiche der Kriminalitätsbelastung zwischen Ländern und über die Zeit.

Die Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Kriminalität ist die vorwiegend verwendete Messzahl zur Beschreibung von Kriminalitätslage und -entwicklung.

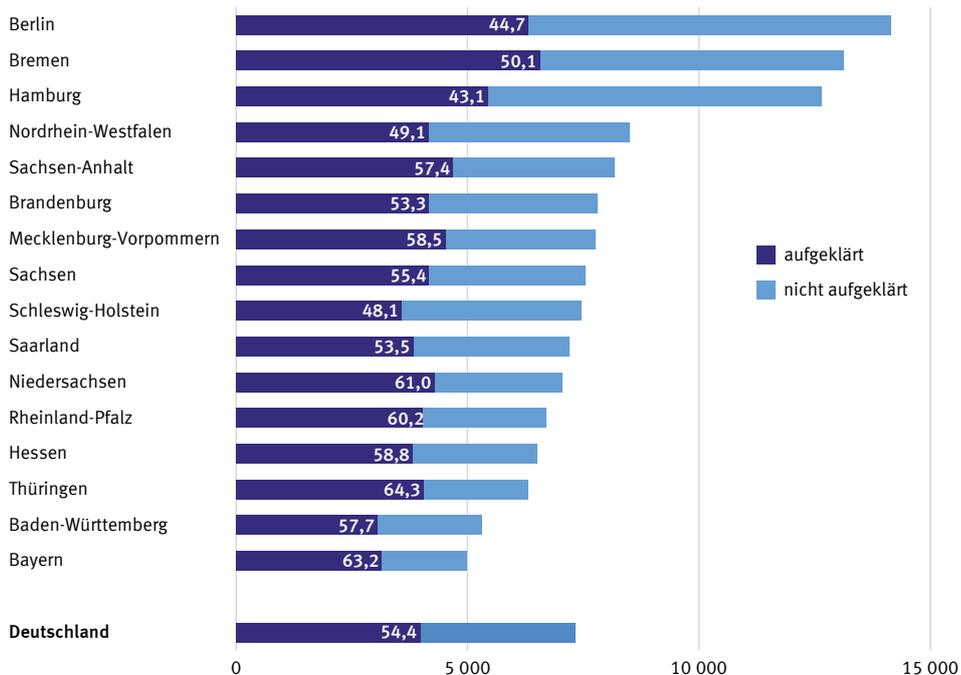
7 300 polizeilich registrierte Fälle je 100 000 Einwohner

In der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts werden die von der (Kriminal-) Polizei bearbeiteten Fälle von Verbrechen und Vergehen (ohne Straßenverkehrsdelikte und Ordnungswidrigkeiten) erfasst. Die Statistik bildet ab, wie die Polizei nach Abschluss ihrer Ermittlungen den Sachverhalt bewertet. Ein Fall gilt als aufgeklärt, wenn mindestens ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

2012 wurden in Deutschland insgesamt 5 997 000 Fälle polizeilich erfasst, dies entspricht einer Häufigkeit von 7 300 Straftaten je 100 000 Einwohner.

Polizeilich aufgeklärte bzw. nicht aufgeklärte Fälle je 100 000 Einwohner und Aufklärungsquoten 2012

Fälle je 100 000 Einwohner, Anteil in %



Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik).

Die Häufigkeitszahlen schwanken in den Ländern zwischen Bayern 5 000 und Berlin 14 100. Besonders groß sind sie in den Stadtstaaten, in denen – wegen größerer Tatgelegenheiten in Ballungsräumen – in erheblichem Ausmaß auch Straftaten registriert werden, bei denen Täter und/oder Opfer nicht zur Wohnbevölkerung gehören.

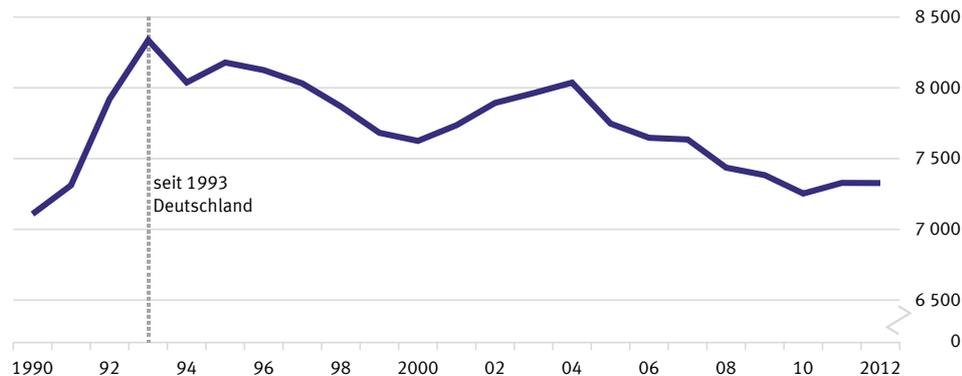
2012 wurden in Deutschland 4 000 Fälle je 100 000 Einwohner aufgeklärt, das entspricht einer Aufklärungsquote von 54 %. Die Aufklärungsquote, die ebenfalls regional stark schwankt, ist mitbestimmt vom Anteil des Diebstahls (ohne Ladendiebstahl) an den registrierten Straftaten insgesamt. In Ländern mit hoher Aufklärungsquote wurden meist anteilmäßig weniger Fälle von schwer aufklärbaren Diebstählen registriert.

Die Polizei hat 2012 insgesamt 2 094 000 Personen als Tatverdächtige ermittelt. Jeder achte (13 %) war unter 18 Jahren alt, 4 % waren sogar unter 14 Jahre alt und damit nicht strafmündig. 9 % der ermittelten Tatverdächtigen waren Heranwachsende von 18 bis unter 21 Jahren. 50 Jahre und älter war etwa jeder sechste Tatverdächtige (17 %).

Der rückläufige Trend der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Kriminalität (bezogen auf 100 000 registrierte Fälle je Einwohner) hält weiterhin an. Gegenüber 2002 (7 900) wurden 2012 (7 300) rund 7 % weniger Straftaten polizeilich registriert. Auch im Vergleich zum Jahr 2009 (7 400) ist 2012 ein leichter Rückgang von 1 % zu verzeichnen. Trotz eines zwischenzeitlichen

Anstiegs zwischen 2000 und 2004 war gegenüber 1993 (8 300), für das erstmals gesamtdeutsche Zahlen vorlagen, ein Rückgang zu beobachten. Allerdings war die Häufigkeit zuvor, verbunden mit dem Zusammenbruch des Ostblocks, stark gestiegen. 1989 waren (im früheren Bundesgebiet) noch 7 000 Straftaten je 100 000 Einwohner polizeilich registriert worden.

Häufigkeit polizeilich registrierter Kriminalität je 100 000 Einwohner



Bis 1992 früheres Bundesgebiet, 1991 und 1992 einschl. Berlin-Ost.

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik).

Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.1

Anklage- und Einstellungsquoten

Anklage- und Einstellungsquote beschreiben die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften bzw. die Reaktion der Ermittlungsbehörde auf die ihr bekannt gewordene Kriminalität.

Die Anklagequote beziffert den Anteil der von der Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Ermittlungsverfahren, der durch eine Anklage im weiteren Sinne oder durch einen Strafbefehlsantrag beendet wurde. Der Indikator bemisst demnach die Rate der formellen Erledigungen, bei denen die Staatsanwaltschaft eine Strafsache an das zuständige Gericht weiterleitet.

Umgekehrt misst die Einstellungsquote den Anteil der von der Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Verfahren, der nicht an ein Strafgericht weitergegeben, sondern aus rechtlichen Gründen oder aus Opportunitätsgründen (etwa bei geringfügigen Straftaten) eingestellt wurde.

26% der Ermittlungsverfahren endeten 2012 mit einer Anklage oder einem Strafbefehlsantrag

Nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob gegen einen Beschuldigten Anklage beim Strafgericht erhoben werden kann oder das Ermittlungsverfahren einzustellen ist, etwa wenn der Tatverdacht

nicht hinreichend ist oder rechtliche Gründe der Strafverfolgung entgegenstehen. Eine Einstellung des Verfahrens kann aber von der Staatsanwalt-

schaft auch bei geringfügigen Straftaten verfügt werden (Opportunitätseinstellungen).

Anklage- und Einstellungsquoten bei endgültig erledigten Ermittlungsverfahren 2012

	Verfahren	Anklagequote in %	Einstellungsquote in %
Schleswig-Holstein	141 918	19,3	65,7
Hessen	334 656	20,6	70,7
Hamburg	128 694	21,6	73,6
Rheinland-Pfalz	211 591	22,5	61,8
Sachsen-Anhalt	121 475	23,2	68,1
Niedersachsen	383 869	24,2	63,5
Brandenburg	118 422	25,7	63,9
Nordrhein-Westfalen	969 098	26,2	66,4
Berlin ¹	239 200	26,4	71,1
Saarland	47 729	26,6	58,4
Mecklenburg-Vorpommern	88 184	26,8	62,1
Thüringen	109 041	27,0	58,6
Bremen	48 101	28,5	60,5
Bayern	489 298	30,0	52,9
Baden-Württemberg	402 942	30,1	56,4
Sachsen	196 214	30,4	60,1
Deutschland	4 030 432	26,0	63,3

Ohne Verfahren, die vorläufig eingestellt oder durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft Verbindung mit einer anderen Sache bzw. „anderweitig“ erledigt wurden.

¹ Daten für Berlin von 2011.

2012 wurden in Deutschland gut 4 Millionen Ermittlungsverfahren endgültig von der Staatsanwaltschaft erledigt. Dies geschieht durch Anklage, Strafbefehlsantrag oder Einstellung bzw. Verweisung auf den Weg der Privatklage oder Abgabe an eine Verwaltungsbehörde, wenn es sich bei der Tat aus Sicht der Staatsanwaltschaft nur um eine Ordnungswidrigkeit handelte.

Zu den von der Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Verfahren kamen noch 526 000 Verfahren, die vorläufig eingestellt oder durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindung mit einer anderen Sache bzw. anderweitig beendet wurden.

Knapp drei von zehn der endgültig von der Staatsanwaltschaft erledigten Ermittlungsverfahren wurden 2012 vor ein Strafgericht gebracht, 13 % durch Anklage (davon 1 % durch Antrag auf ein besonderes, in der Regel beschleunigtes Anklageverfahren) und weitere 13 % durch Strafbefehlsantrag. Dabei unterlag die Anklagerate 2012 regionalen Schwankungen zwischen 19 % in Schleswig-Holstein und 30 % in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen.

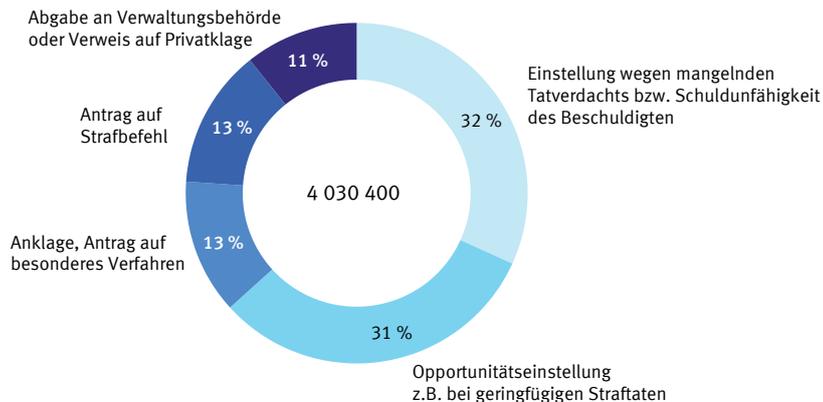
Verfahreneinstellung ist statistisch gesehen Regelleitscheidung der Staatsanwaltschaft

Anklage- wie Einstellungsquoten werden durch die Struktur der registrierten Kriminalität beeinflusst, durch die Aufklärungsarbeit der Polizei, aber auch durch Ermessensentscheidungen der Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung insbesondere von geringfügigen Delikten.

2012 wurden in Deutschland 63 % der endgültig staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren endgültig eingestellt, und zwar 32 %, weil die Tat

nicht nachweisbar war, 27 % aus Opportunitätsgründen ohne Auflagen und weitere 5 % mit Auflagen. Auch hierbei waren erhebliche Unterschiede in den Ausprägungen für einige Länder sichtbar. Die höchste Einstellungsquote wies wie auch im Jahr 2009 Hamburg mit 74 % auf, die niedrigste Bayern mit 53 %.

Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften 2012



Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.2

Verurteilungsquote

Die Verurteilungsquote gibt an, welcher Anteil der Personen, gegen die ein Straf- oder Strafbefehlsverfahren beendet wurde (Abgeurteilte), verurteilt werden.

Der Indikator beschreibt die Bewertung der gerichtlich registrierten Kriminalität durch die Strafgerichte. Die Verurteilungsquote korrespondiert mit dem Anteil der strafgerichtlichen Verfahrenseinstellungen und der Freisprüche.

81 % der abgeurteilten Personen wurden 2012 verurteilt

2012 wurden in Deutschland insgesamt 960 000 Personen abgeurteilt. Von den Abgeurteilten wurden 774 000 Personen auch verurteilt. Die Verurteilungsquote lag bei 81 %. Wird vor dem Strafgericht ein Straf- oder Strafbefehlsverfahren eröffnet und abgeschlossen, ist die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung somit vergleichsweise hoch. Nur bei etwa 16 % der Abgeurteilten stellte das Strafgericht 2012 das Verfahren ein, weitere 3 % der Abgeurteilten wurden freigesprochen. Die Verurteilungsquote streute 2012 zwischen den Ländern von 74 % in Hamburg bis 86 % in Hessen.

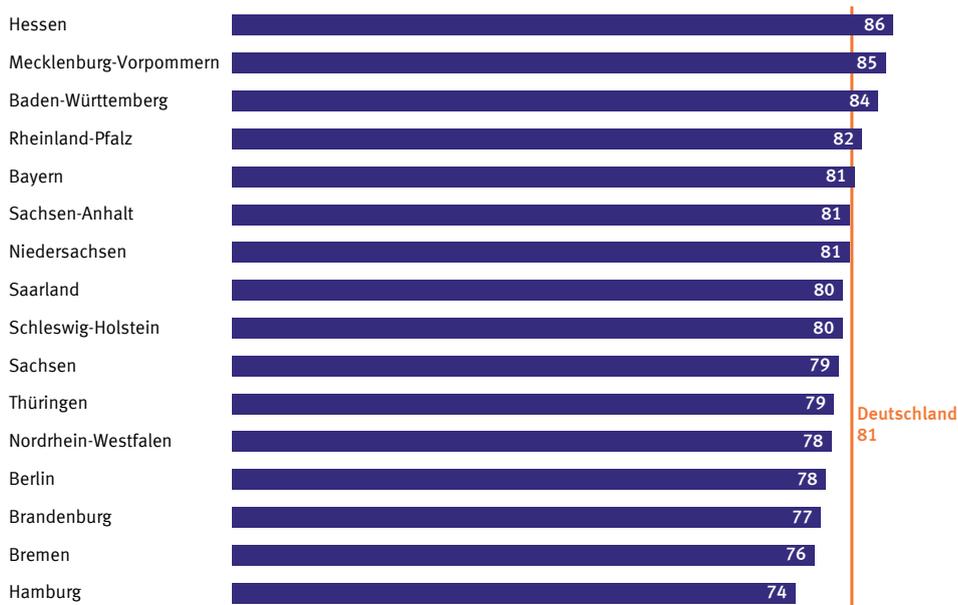
Dabei ist die Höhe der Verurteilungsquote auch abhängig von der Erledigungspraxis der Staats-

anwaltschaft (siehe 2.1). Dort, wo die Staatsanwaltschaften öfter auch leichtere Delikte vor das Strafgericht bringen, liegt die Verurteilungsquote

relativ niedriger. Die Entscheidungspraxis der Strafgerichte nivelliert somit ein Stück weit die regional unterschiedliche Einstellungspraxis der

Verurteilungsquote 2012

Anteil Verurteilte an Abgeurteilten, in %



Staatsanwaltschaften. Eine einheitliche Bewertung oder Sanktionierung der polizeilich registrierten Kriminalität durch die Justiz in Deutschland wird dadurch aber nicht erreicht.

Etwa ein Drittel der Tatverdächtigen wird auch verurteilt

Der Vergleich von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen beschreibt den Prozess der Ausfilterung bzw. Bewertung von Kriminalität vom polizeilichen Tatverdacht bis hin zur strafgerichtlichen Verurteilung. Die Relation kann als Wahrscheinlichkeit interpretiert werden, dass ein polizeilich registrierter Tatverdächtiger auch verurteilt wird.

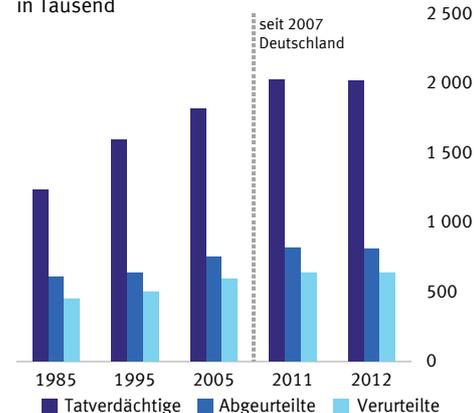
Eine exakte Bezifferung der Wahrscheinlichkeit ist zwar nicht möglich, weil sich die Erhebungskonzepte der beiden Datenquellen unterscheiden. Zudem ist sie auf den Bereich der Straftaten ohne Straßenverkehrsdelikte beschränkt. Trotz dieser methodischen Einschränkungen wird aber zweierlei deutlich: Nur eine Minderheit der polizeilich ermittelten (strafmündigen) Tatverdächtigen wird von den Gerichten auch verurteilt. 2012 lag die entsprechende Relation bei 30%. Sie sich in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert. Dies spricht dafür, dass die Qualität der registrierten Kriminalität insgesamt weitgehend unverändert geblieben ist.

Seit 1990 schwankt die Relation von Tatverdächtigen und Verurteilten im früheren Bundesgebiet zwischen 30% und 33%. Entsprechende Langfristdaten liegen für das Gebiet der neuen Länder nicht vor, weil dort die Strafverfolgungsstatistik erst seit 2007 flächendeckend durchgeführt wird. Die seitdem vorliegenden Daten zeigen aber ein den alten Ländern vergleichbares Verhältnis zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten.

Generell gilt, dass Tatverdächtige weniger schwerer Delikte ein geringeres Risiko haben, vor Gericht gestellt und dort verurteilt zu werden (siehe 1.1). Tatverdächtige schwerer Kriminalität werden häufiger verurteilt, wobei sich allerdings der Tatvorwurf im Lauf der Strafverfolgung ändern kann, beispielsweise von Mord auf Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge. Eine straftatenspezifische Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen ist daher nicht möglich.

Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte

in Tausend



Ohne Straßenverkehr.

1985 früheres Bundesgebiet,

1995 und 2005 früheres Bundesgebiet einschl. Berlin.

Quelle: Bundeskriminalamt, Statistisches Bundesamt

Anteil der Verurteilten an den Tatverdächtigen in %

Jahr	1985	1995	2005	2009	2010	2011	2012
Anteil (%)	36,7	31,2	32,6	31,4	31,0	31,4	30,1

Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.3

Ausländeranteil an den Verurteilten

Der Ausländeranteil bezieht die Anzahl der verurteilten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit auf alle Verurteilten. Auch wenn sich mit den verfügbaren Daten kein Aufenthaltsstatus darstellen lässt, zeigt der Indikator Unterschiede zwischen Deutschen und Personen mit anderer Staatsangehörigkeit hinsichtlich ihrer delikt-spezifischen Verurteilung.

Anstieg des Ausländeranteils an den Verurteilten

Während der Ausländeranteil 2009 bei 20 % (insgesamt 169 300 Personen) lag, hatten 2012 23 % der Verurteilten in Deutschland (insgesamt 176 900 Personen) keine deutsche Staatsangehörigkeit. Gleichzeitig lag 2012 der Bevölkerungsanteil der strafmündigen Ausländer in Gesamtdeutschland bei 9 %. Ein direkter Vergleich der Ausländeranteile zwischen Verurteilten und Gesamtbevölkerung ist allerdings nicht möglich: Zur Bevölkerung werden nur die einwohnerrechtlich registrierten Personen gezählt. Dagegen werden Ausländer bei einer Verurteilung auch dann in der Strafverfolgungsstatistik erfasst, wenn sie sich illegal in Deutschland aufhalten oder als Touristen etwa eine Verkehrsstrafat begangen haben.

Der Aufenthaltsstatus wird in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ist aber bekannt, dass in den letzten Jahren bis zu 30 % der nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht zur Wohnbevölkerung in Deutschland gehörten.

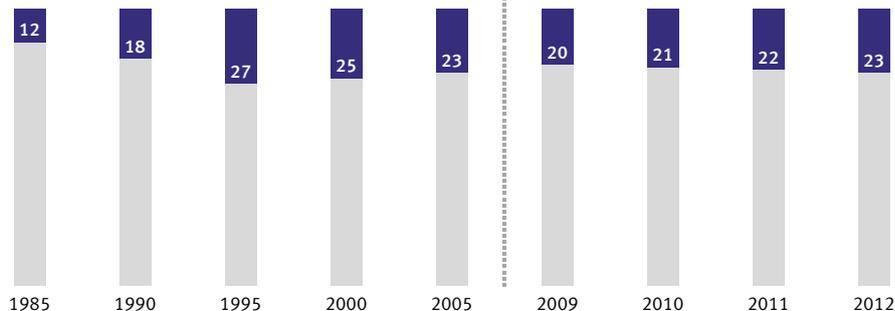
Obwohl sich aus methodischen Gründen somit keine Verurteilungsziffern für die Ausländer berechnen lassen (siehe 2.4), ist davon auszugehen, dass – bezogen jeweils auf die gemeldete Wohnbevölkerung – deutlich mehr Ausländer verurteilt werden als Deutsche. Unabhängig von der Staats-

angehörigkeit ist die strafrechtliche Auffälligkeit tendenziell von ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen abhängig.

Demographische Faktoren beeinflussen Ausländeranteil

Kriminalität ist tendenziell ein Jugendphänomen. Dies gilt auch für die ausländische Bevölkerung. So ist die ausländische Bevölkerung in der strafrechtlich besonders auffälligen Gruppe der 14 bis 25-Jährigen überrepräsentiert. Der zwischenzeitliche Höchststand des Ausländeranteils an

Ausländeranteil an den Verurteilten in %



Früheres Bundesgebiet, 1995 bis 2006 einschl. Berlin.

den Verurteilten Mitte der 1990er Jahre dürfte maßgeblich durch eine vorübergehend hohe Zahl verurteilter Asylbewerber verursacht worden sein.

Jede dreizehnte Verurteilung von Ausländern wegen Aufenthalts- und Einreisebestimmungen

7 200 bzw. 4 % aller verurteilten Ausländer standen 2012 wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz vor Gericht. Gegen Aufenthaltsbestimmungen können in der Regel nur Nicht-

Deutsche verstoßen; entsprechend lag der Ausländeranteil an diesen Straftaten bei 97 %. Auch der überdurchschnittlich hohe Ausländeranteil von 35 % (6 800 verurteilte Ausländer) bei Urkundenfälschung dürfte mit der Verletzung deutscher Einreisebestimmungen zusammenhängen. Demnach wurde wie auch schon 2009 im Jahr 2012 annähernd jede dreizehnte Verurteilung von Ausländern wegen solcher ausländerspezifischer Delikte ausgesprochen.

Ein überdurchschnittlich hoher Ausländeranteil war 2012 auch bei schwerem Diebstahl (33 %) sowie Raubdelikten (30 %) zu verzeichnen, wobei die Straftaten überdurchschnittlich häufig von Ausländern unter 25 Jahren verübt wurden. In diese Altersgruppe fielen 65 % der Verurteilungen wegen Raubdelikten und 40 % der Verurteilungen wegen schwerem Diebstahl. Die gerichtlich registrierte Ausländerkriminalität erscheint damit teilweise als ein Sonderfall der Jugendkriminalität.

Ausländeranteil bei ausgewählten Straftaten 2012

	Ausländische Verurteilte		Ausländeranteil an den Verurteilten in %	Anteil an den Straftaten von Ausländern insgesamt in %
	insgesamt	darunter unter 25 Jahren		
Straftaten insgesamt	176 942	48 041	22,9	100
darunter:				
Straftaten im Straßenverkehr	31 088	5 612	18,7	17,6
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1 151	328	16,4	0,7
Mord und Totschlag	142	43	30,0	0,1
Körperverletzung (einschl. gefährliche und schwere)	16 311	7 133	22,3	9,2
Schwerer Diebstahl	8 406	3 333	33,1	4,8
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	2 865	1 866	29,8	1,6
Betrug	16 828	3 025	18,8	9,5
Urkundenfälschung	6 799	1 469	35,1	3,8
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	10 772	3 295	20,1	6,1
Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz	7 198	1 354	97,1	4,1

Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.4

Verurteilte je 100 000 Einwohner (Verurteilenziffer)

Die Verurteilenziffer misst die gerichtlich registrierte Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung. Sie bezieht die Verurteilenzahlen auf die Zahl der gemeldeten Einwohner und ermöglicht so Vergleiche über die Zeit und zwischen Regionen.

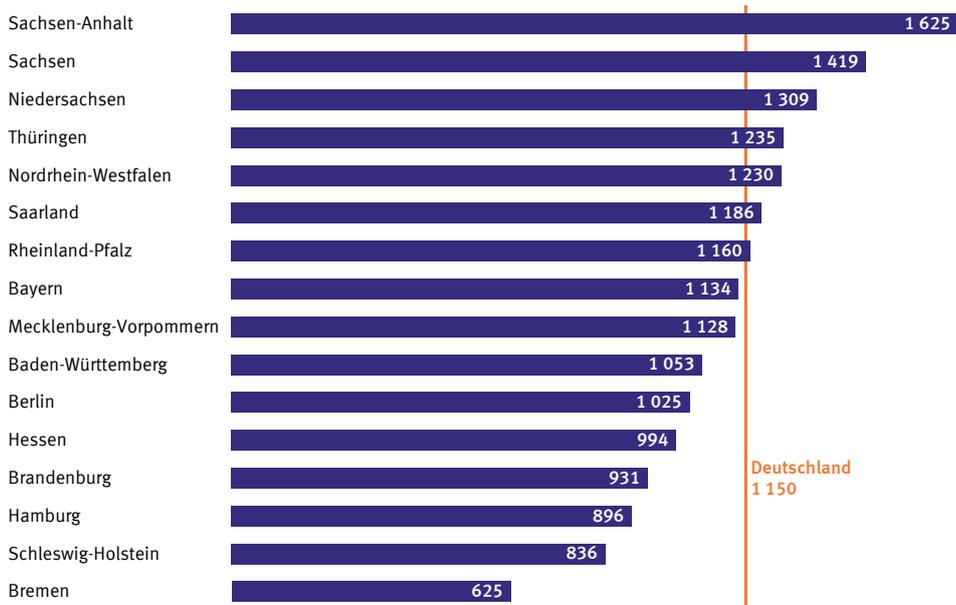
Rückgang der Verurteilenziffern

Die Kriminalitätsbeteiligung ist unter anderem abhängig von der demografischen Struktur der Bevölkerung. Insbesondere der Anteil der jungen Männer an der Bevölkerung hat einen Einfluss auch auf die gerichtlich registrierte Kriminalität. Um im Zeitverlauf oder für unterschiedliche Regionen die Kriminalitätsbelastung vergleichen zu können, muss der demografische Einfluss herausgerechnet werden. Das gelingt zumindest für die Deutschen, indem die absoluten Verurteilenzahlen auf je 100 000 Personen der altersgleichen strafmündigen Bevölkerung bezogen werden (siehe 2.3).

Im Zeitraum 1985 bis 2006 haben sich die Verurteilenziffern im früheren Bundesgebiet von 1 300 auf gut 1 100 im Jahr verringert. Seit 2007 liegen für das gesamte Bundesgebiet Ergebnisse vor. Absolut gab es 2007 mehr Verurteilte als

Jugendliche Verurteilte 2012

je 100 000 Einwohner von 14 bis unter 18 Jahren



Nur Deutsche, ohne Straftaten im Straßenverkehr.

2006, in Relation zur strafmündigen Bevölkerung lag die Verurteiltenziffer aber ebenfalls bei rund 1 100. Von 2007 bis 2012 reduzierte sich die Verurteiltenziffer weiter auf 900. Die um demografische Effekte bereinigte gerichtlich registrierte Kriminalität ist somit deutlich zurückgegangen. Der Rückgang ist maßgeblich durch eine stark rückläufige Zahl der Verurteilungen wegen Straßenverkehrsdelikten bestimmt. Werden die Straftaten im Straßenverkehr ausgeklammert, liegen die Verurteiltenziffern 2012 mit rund 700 nur leicht unter dem Niveau von 1985 im früheren Bundesgebiet mit 800.

Heranwachsende werden dreimal so häufig verurteilt wie Erwachsene

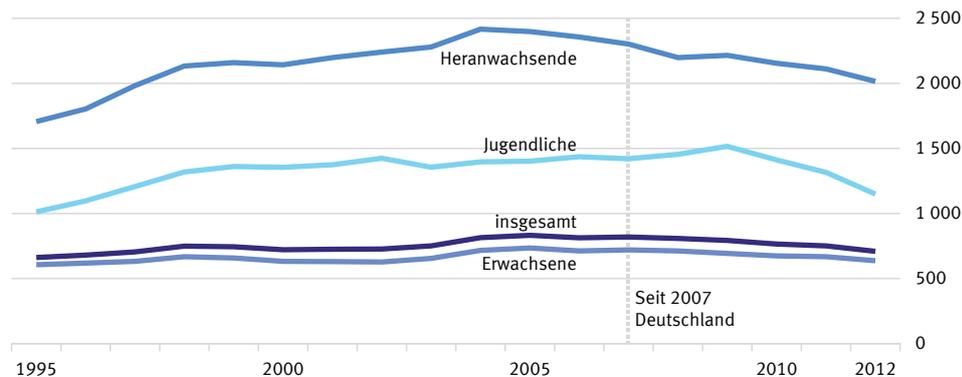
Deutlich höhere Verurteiltenziffern und abweichende Entwicklungstendenzen über die Zeit ergeben sich für die jüngeren Bevölkerungsgruppen, insbesondere für die Heranwachsenden von 18 bis unter 21 Jahren. 2012 wurden im früheren Bundesgebiet und Berlin (bezogen auf die entsprechende deutsche Wohnbevölkerung, ohne Verkehrsdelikte) mehr als dreimal so viele Heranwachsende verurteilt wie Erwachsene und eineinhalb mal so viele wie Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige). Gegenüber 1985 (1 700) erhöhte sich die Verurteiltenziffer der Heranwachsenden

bis 2012 (2 000) um 19%, die der Jugendlichen blieb 2012 mit rund 1 200 auf dem Niveau von 1985.

Dabei erhöhten sich vor allem die Verurteiltenziffern der Heranwachsenden, nach einem Rückgang

in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre, bis 2004 deutlich. Seitdem entwickeln sie sich rückläufig. Die gerichtlich registrierte Kriminalität der Erwachsenen sowie der Jugendlichen ging zuletzt ebenfalls wieder zurück.

Verurteilte je 100 000 Einwohner der entsprechenden Personengruppe



Nur Deutsche, ohne Straftaten im Straßenverkehr.
Früheres Bundesgebiet, 1995 bis 2006 einschl. Berlin.

Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.5

Deliktstruktur

Die Struktur der gerichtlich registrierten Kriminalität wird durch die prozentuale Verteilung der Verurteilten auf Deliktgruppen beschrieben. Mit Hilfe der Kennziffer lassen sich sowohl altersspezifische Deliktschwerpunkte im Querschnitt als auch Entwicklungstendenzen im Zeitverlauf veranschaulichen.

Überwiegend Vermögens- und Straßenverkehrsdelikte

Die Deliktstruktur bei strafgerichtlichen Verurteilungen unterscheidet sich von der polizeilich registrierten Kriminalität. Da leichtere Delikte eher eingestellt werden, verschiebt sich das Deliktspektrum der gerichtlich registrierten Kriminalität zu den schwereren Straftaten. Dies wird durch die Methodik der Strafverfolgungsstatistik verstärkt, da von mehreren Straftaten jeweils nur das schwerste Delikt ausgewertet wird.

2012 erfolgten in Deutschland 22% der Verurteilungen wegen Straßenverkehrsdelikten, 17% wegen Diebstahl, 12% wegen Betrugs, 9% wegen Körperverletzung und 7% wegen Betäubungsmitteldelikten. Dabei entfielen Verurteilungen wegen Straftaten gegen das Vermögen und Straßenverkehrsdelikten vor allem auf die Gruppe der

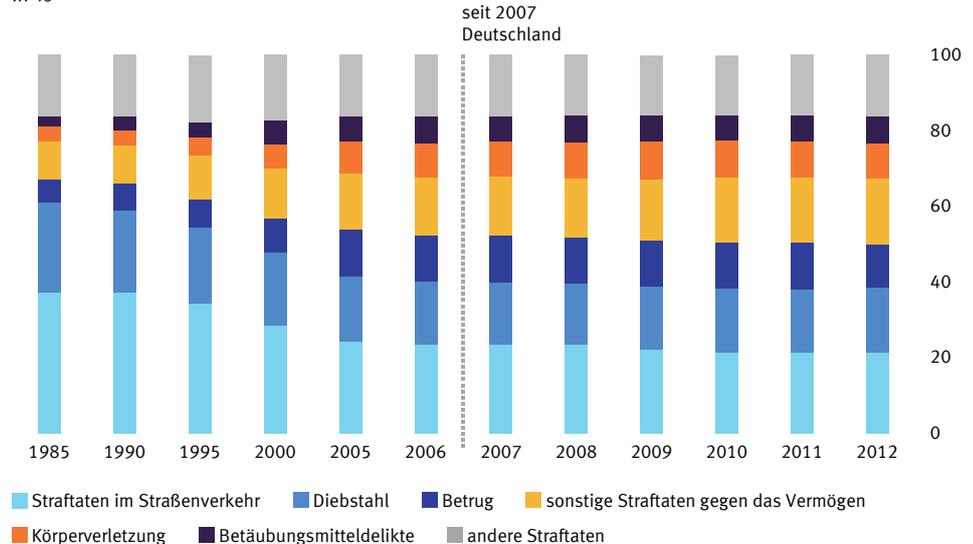
Erwachsenen. Jugendtypische Straftaten sind dagegen Diebstahlsdelikte bzw. Körperverletzungsdelikte, die für etwa jeden vierten bzw. fünften Jugendlichen Grund der Verurteilung waren.

Körperverletzungsdelikte seit 1985 mehr als verdoppelt

Die Verurteiltenzahlen im früheren Bundesgebiet wegen Betrugsdelikten sowie Körperverletzungsdelikten haben sich seit 1985 verdoppelt und

Verurteilte nach Deliktgruppen

in %



Früheres Bundesgebiet, 1995 bis 2006 einschl. Berlin.

wegen Betäubungsmitteldelikten sogar verdreifacht. Dagegen sanken die Verurteilenzahlen bei Straftaten im Straßenverkehr um 37%. Auch Diebstahlsdelikte haben über die Zeit kontinuierlich an Bedeutung bei der gerichtlich registrierten Kriminalität verloren. 1985 hatten sich 37% aller Verurteilten ein Straßenverkehrsdelikt sowie weitere 24% ein Diebstahlsdelikt zu Schulden kommen lassen. Der Anteil der Verurteilten wegen Betrugs lag damals bei 6%, wegen Körperverletzung bei 4% und wegen Betäubungsmitteldelikten bei 2%.

Betäubungsmittelkriminalität stark von Strafverfolgungspraxis abhängig

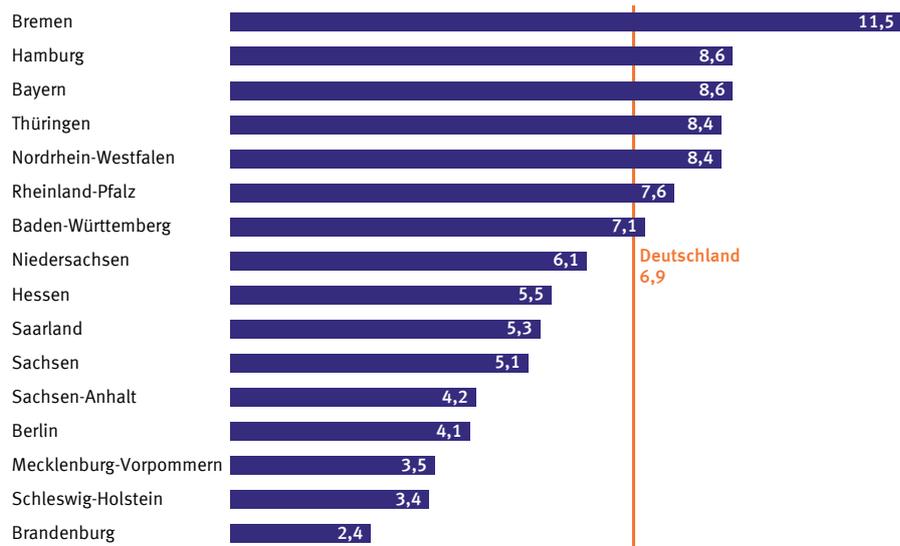
Nicht nur im Zeitverlauf ergeben sich Änderungen in der Deliktstruktur. Auch zwischen den Ländern unterscheidet sich die Struktur der gerichtlich registrierten Kriminalität. Ursache hierfür sind unter anderen Unterschiede in der demografischen Zusammensetzung der Bevölkerung, aber auch die geografische Lage. So wurden in Ländern mit EU-Außengrenze überdurchschnittlich viele Personen wegen Zollvergehen verurteilt.

Unterschiede in der Deliktstruktur sind zudem von der Strafverfolgungspraxis selbst abhängig. Insbesondere die Zahl der Verurteilten wegen Betäubungsmittelkriminalität wird maßgeblich

von der polizeilichen und justiziellen Verfolgungsintensität im Land bzw. von den jeweils geltenden Grenzen beim Besitz „geringer“ Mengen von Betäubungsmitteln beeinflusst, bei denen von

der Strafverfolgung abgesehen werden kann. Im Ergebnis zeigten sich für 2012 stark unterschiedliche Anteile bei Verurteilungen wegen Betäubungsmitteldelikten.

Wegen Betäubungsmitteldelikten Verurteilte 2012 Anteil an den Verurteilten, in %



Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.6

Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht

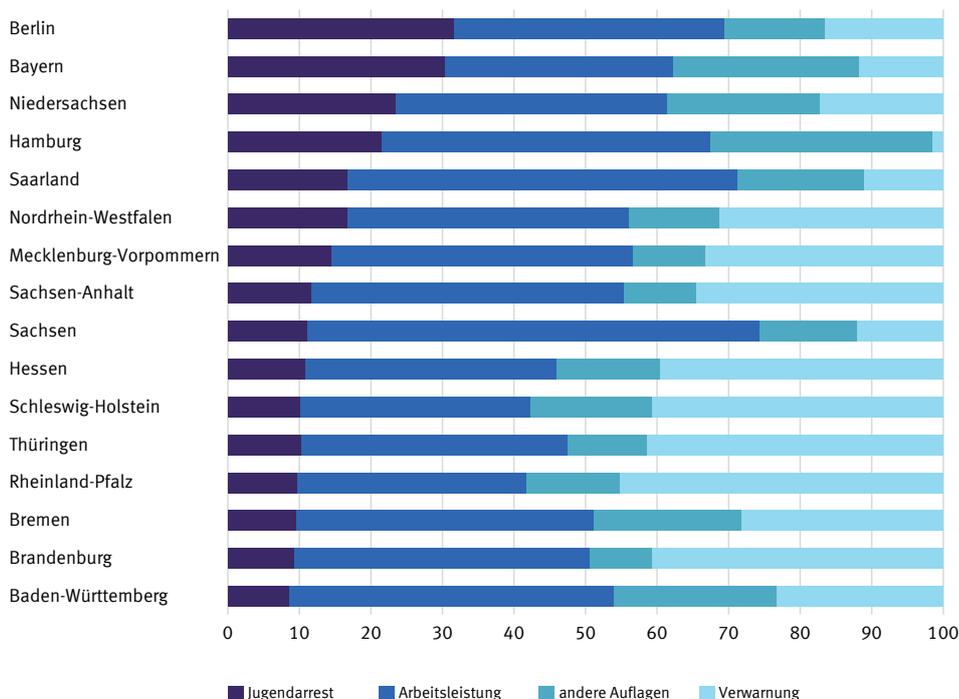
Um jungen Tätern, die sich im Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter befinden, strafrechtlich adäquat zu begegnen, wird bei straffälligen Jugendlichen unter 18 Jahren das Jugendstrafrecht angewendet, das am Erziehungsgedanken ausgerichtet ist. Auch bei Heranwachsenden unter 21 Jahren kann das stärker ausdifferenzierte Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen, wenn sie nach ihrem Entwicklungsstand noch einem Jugendlichen gleichstehen oder eine jugendtypische Straftat begangen haben. Der Indikator veranschaulicht die Anwendung des jugendstrafrechtlichen Sanktionenspektrums und bildet die Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht ab.

Gegen 12% der Verurteilten wird eine Jugendstrafe verhängt

Das Jugendstrafrecht bietet ein abgestuftes Sanktionensystem: Mildeste formelle Sanktion sind Erziehungsmaßnahmen wie die Erteilung von Weisungen zur Lebensführung oder Anordnung von Erziehungshilfen. Reichen Erziehungsmaßnahmen zur Erziehung oder wegen der Schwere der Schuld nicht aus, werden Zuchtmittel verhängt.

Ausgewählte Sanktionen nach Jugendstrafrecht 2012

Anteil an den verhängten Zuchtmitteln, in %



Sie reichen von Verwarnungen über Geld- und Arbeitsauflagen bis zum Jugendarrest, der höchstens vier Wochen dauert. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können auch nebeneinander oder neben einer Jugendstrafe angeordnet werden. Die Jugendstrafe als schwerste Sanktion im Jugendstrafrecht wird nur bei schweren oder wiederholten Straftaten verhängt, wenn Zuchtmittel nicht ausreichen. Bei einer guten Sozialprognose kann eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

2012 wurde in Deutschland gegen 12 % der Verurteilten eine Jugendstrafe verhängt. Die zahlenmäßig häufigste formelle Sanktion nach dem Jugendstrafrecht sind die Zuchtmittel: 2012 wurde in 73 % ein Zuchtmittel als schwerste Sanktion verhängt. Außerdem wurden 10 % der Verurteilten Erziehungsmaßregeln auferlegt.

Während die relative Bedeutung der Jugendstrafe als schwerste Sanktion über die Jahre im früheren Bundesgebiet weitgehend unverändert blieb, haben sich die entsprechenden Anteilswerte für Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln seit 1985 gegenläufig entwickelt. Erziehungsmaßregeln werden vom Jugendgericht heute viel seltener als schwerste Strafe verhängt. Diese Entwicklung spricht dafür, dass die Staatsanwaltschaften das Verfahren in leichteren Fällen von Jugendkriminalität tendenziell häufiger einstellen.

Bei den Zuchtmitteln überwiegt die Arbeitsleistung

Mit 39 % der in Deutschland verhängten Zuchtmittel wurde 2012 den jungen Delinquenten eine Arbeitsleistung auferlegt, mit weiteren gut 17 % der verhängten Zuchtmittel wurde Jugendarrest sowie andere Auflagen wie Geldleistungen an gemeinnützige Einrichtungen oder Wiedergutmachungsleistungen verhängt. Verwarnungen machten 27 % aus.

Die Art der verhängten Zuchtmittel differierte auffällig zwischen den Ländern. So schwankte die (maßgeblich von den Kapazitäten der im Land vorhandenen Einrichtungen beeinflusste) Bedeutung des Jugendarrests zwischen 32 % in Berlin und 9 % in Baden-Württemberg sowie Brandenburg. Der Anteil der Arbeitsleistungen an den Zuchtmitteln insgesamt bewegte sich zwischen 32 % in Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein und 63 % in Sachsen.



Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

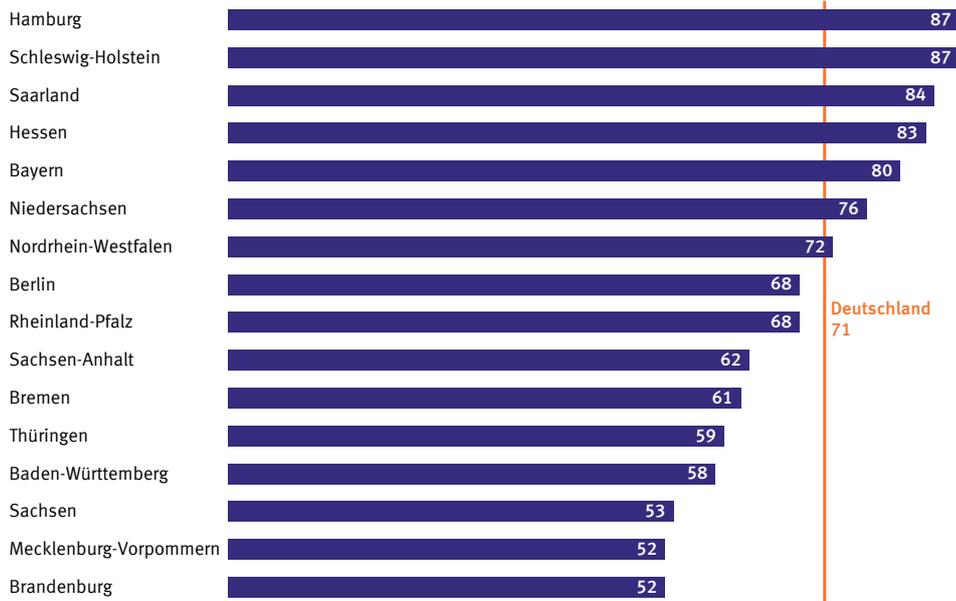
Anwendung von Jugendstrafrecht bei 67 % der Heranwachsenden

2012 wurden 47 000 der insgesamt 70 000 verurteilten Heranwachsenden (67 %) nach Jugendstrafrecht verurteilt. Bleiben die Straßenverkehrsdelikte, die als nicht jugendtypische Delikte häufiger nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert werden, unberücksichtigt, liegt die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden sogar bei 71 %. Die Anwendung des Jugendstrafrechts und seines differenzierten Sanktionenspektrums auf heranwachsende Straftäter ist also statistisch empirisch gesehen der Regelfall. Seit 1995 weist die Anwendungsquote im früheren Bundesgebiet einen nahezu unveränderten Wert auf.

Dabei wird das Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden in den Ländern in unterschiedlichem Umfang angewendet. 2012 wurden Heranwachsende wegen Straftaten ohne Straßenverkehrsdelikte zu 52 % in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und zu 87 % in Hamburg sowie Schleswig-Holstein nach Jugendstrafrecht verurteilt.

Nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende 2012

Anteil an allen verurteilten Heranwachsenden, in %



Ohne Straftaten im Straßenverkehr.

Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach der schwersten verhängten Sanktion

	1985		1995		2005		2010		2011		2012	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unbedingte Jugendstrafe (ohne Bewährung)	6 736	6	5 005	7	6 535	6	6 383	6	6 220	6	5 939	6
zur Bewährung ausgesetzte Jugend- strafe	10 936	9	8 875	12	10 106	10	10 858	10	9 948	10	8 864	10
Zuchtmittel	79 330	66	56 357	73	82 516	77	81 377	75	75 668	74	67 389	73
Erziehungsmaßnahmen	22 124	19	6 494	8	7 498	7	9 846	9	10 339	10	9 503	10
Verurteilte zusammen	119 126	100	76 731	100	106 655	100	108 464	100	102 175	100	91 695	100

1985 früheres Bundesgebiet, 1995 und 2005 früheres Bundesgebiet einschl. Berlin.

Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.7

Sanktionierungspraxis nach allgemeinem Strafrecht

Die Kennzahl beschreibt die Anwendungspraxis der unterschiedlichen formellen Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht.

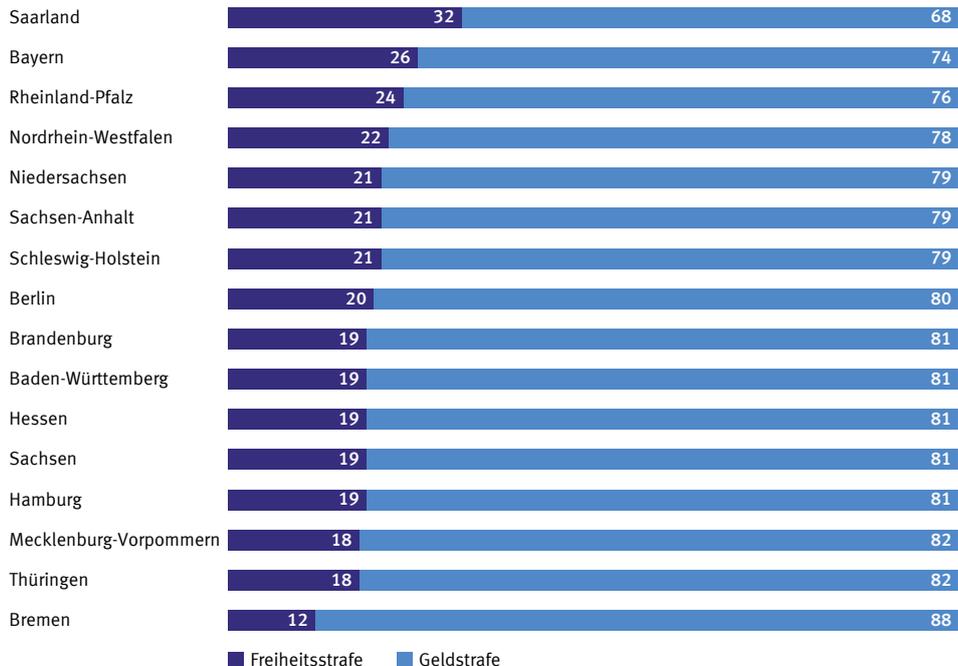
Im Blickpunkt steht in diesem Zusammenhang die Aussetzungsquote als Anteil der zur Bewährung ausgesetzten an allen verhängten Freiheitsstrafen sowie die Höhe der verhängten Geldstrafen.

Geldstrafe als häufigste Sanktion

Das allgemeine Strafrecht unterscheidet mit Freiheits- und Geldstrafen lediglich zwei Hauptstrafen. Die darüber hinaus bei Angehörigen der Bundeswehr mögliche militärische Freiheitsstrafe (Strafarrest) ist zahlenmäßig bedeutungslos.

Die Struktur der nach allgemeinem Strafrecht verhängten Hauptstrafen ist (im früheren Bundesgebiet) seit 1985 weitgehend unverändert geblieben. Nach wie vor werden vier von fünf Verurteilten mit einer Geldstrafe belegt. Gegen einen von fünf Verurteilten wird eine Freiheitsstrafe verhängt. Entsprechendes gilt heute auch für Deutschland insgesamt.

Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht 2012 in %



Ohne Straftaten im Straßenverkehr.

Dabei wird das Sanktionenspektrum des allgemeinen Strafrechts in den Ländern insbesondere außerhalb der Straßenverkehrskriminalität durchaus unterschiedlich angewendet. Während in 2012 bundesweit 21 % der Verurteilten ohne Straßenverkehr eine Freiheitsstrafe auferlegt wurde, waren es in Bremen 12 % und im Saarland 32 %.

Eine Geldstrafe wird in der Regel in einem Strafbefehlsverfahren ohne mündliche Verhandlung verhängt. Gemäß des jeweiligen gesetzlichen Strafmaßes tritt die Geldstrafe bei den einzelnen Straftatengruppen unterschiedlich häufig auf. Bei Straßenverkehrsdelikten ist sie der Regelfall: 2012 wurden in Deutschland 93 % der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht, die eine Straftat im Straßenverkehr begangen hatten, mit einer Geldstrafe belegt.

2012 Geldstrafen in Höhe von 564 Millionen Euro verhängt

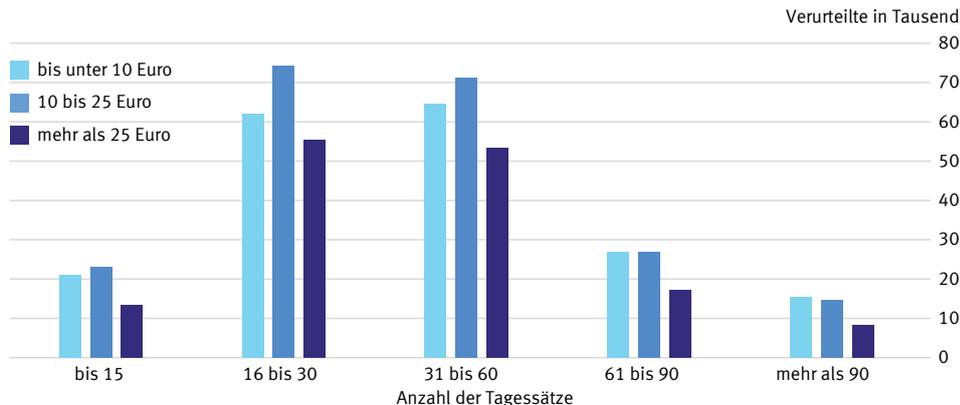
Geldstrafen werden in Tagessätzen verhängt. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe (siehe auch 2.9). Das Höchstmaß der Geldstrafe beträgt 360 Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes der Geldstrafe ist abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten. Sie soll dem durchschnittlichen Tages-Nettoeinkommen des Täters entsprechen.

2012 wurden insgesamt 560 400 Personen in Deutschland mit einer Geldstrafe belegt. Die durchschnittliche Tagessatzanzahl lag bei 48 Tagessätzen. 7 % aller verhängten Geldstrafen umfassten mehr als 90 Tagessätze. Insgesamt wurden 2012 Geldstrafen in Höhe von 564 Millionen Euro verhängt. Der durchschnittliche Gesamtbetrag der Geldstrafe betrug 1007 Euro, die durchschnittliche Tagessatzhöhe 22 Euro. Nur bei 2 % der Geldstrafen lag die Tagessatzhöhe bei mehr als 50 Euro.

Sieben von zehn Freiheitsstrafen werden zur Bewährung ausgesetzt

Eine Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht kommt nur bei schweren oder wiederholten Straftaten in Betracht. 2012 wurden insgesamt 121 800 Personen zu Freiheitsstrafe verurteilt. Bei 85 400 (70 %) wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Die Aussetzungsquote der Freiheitsstrafen im allgemeinen Strafrecht ist gegenüber 2009 (72 %) leicht gesunken. Im Vergleich zu 1985 (66 % im früheren Bundesgebiet) erfolgte eine spürbare Erhöhung.

Zu Geldstrafen Verurteilte nach Zahl und Höhe der Tagessätze 2012



Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.8

Gefangenenrate

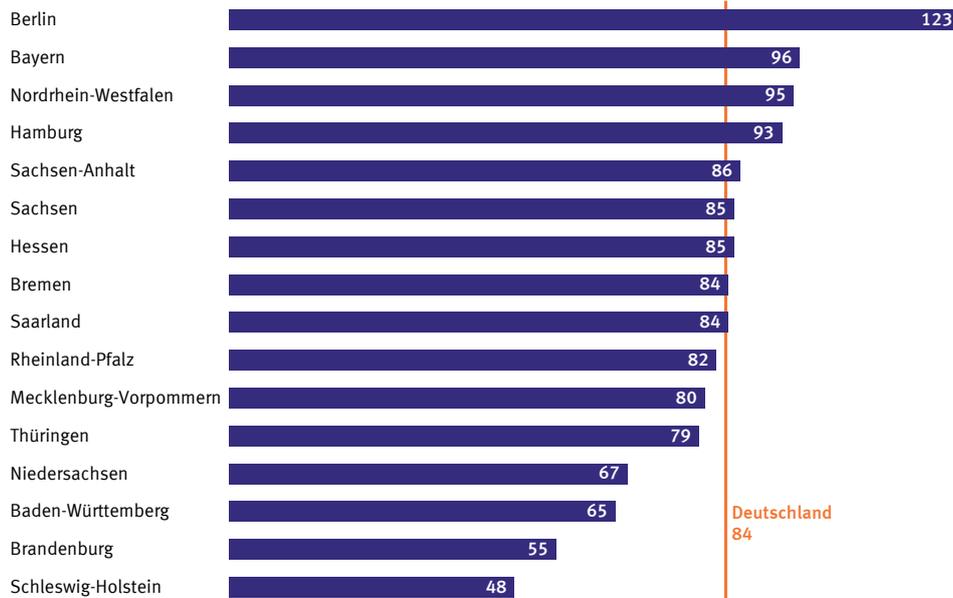
Die Gefangenenrate beziffert die Zahl der Einsitzenden in Justizvollzugsanstalten je 100 000 Einwohner. Sie ist eine wichtige Kennzahl für die Finanzwirtschaft, weil der Justizvollzug einen erheblichen Ausgabenanteil an den Länderhaushalten beansprucht. Die Veränderung der Gefangenenrate über die Zeit gilt zudem als Indikator für die Entwicklung der schweren Kriminalität.

Gefangenenrate leicht rückläufig

Ende November 2012 befanden sich 65 900 Gefangene in den Anstalten des Justizvollzugs in Deutschland, weitere 2 600 Häftlinge waren (vor allem wegen Hafturlaubs) vorübergehend abwesend. Von den am Erhebungsstichtag anwesenden Gefangenen verbüßten 72 % eine Freiheitsstrafe, 8 % eine Jugendstrafe und 1 % befanden sich in Sicherungsverwahrung. Weitere 17 % saßen in Untersuchungshaft und 1 % in Abschiebungshaft. Dies entspricht der Verteilung von 2009.

Für Deutschland ergab sich 2012 am Erhebungsstichtag damit eine Gesamtgefingenenrate von 84 einsitzenden oder nur vorübergehend abwesenden Gefangenen je 100 000 Einwohner. Zwischen den Ländern variiert die Gefangenenrate erheblich.

Gefangenenrate 2012 je 100 000 Einwohner



Stichtag 30. November.

So kamen auf 100 000 Einwohner in Schleswig-Holstein 48 Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes, in Berlin waren es 123. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Kapazitäten im Justizvollzug auch länderübergreifend genutzt werden.

In den 1990er Jahren war die Gefangenenerate in Deutschland mit den Belegungszahlen zunächst stetig gestiegen; 2000 lag sie bei 98 Gefangenen je 100 000 Einwohner. Seitdem sind Gefangeneneraten wie Gefangenzahlen rückläufig. Dabei ist die Belegung im Untersuchungshaftvollzug bereits seit 1995 kontinuierlich gesunken. Insbesondere Maßnahmen der Haftvermeidung haben die

Zahl der Untersuchungshäftlinge zwischen 1995 (21 000) und 2012 (11 200) um 46 % verringert. Die Belegung im Strafvollzug ist gleichzeitig von 47 000 in 1995 bis 2006 (62 200) stark angewachsen; seitdem sind die Zahlen wieder rückläufig (2012: 55 600).

Ein einfacher Zusammenhang der beschriebenen Entwicklung mit Veränderungen bei der registrierten (schweren) Kriminalität ist nicht nachweisbar. Der Einfluss von Strafzumessungs- und Strafvollstreckungspraxis – der Entscheidung, wann ein Strafrest zur Bewährung angesetzt wird – auf die Gefangenzahlen überlagert die Kriminalitätsentwicklung.

Jeder sechste Strafgefangene sitzt im offenen Vollzug

8 900 bzw. 16 % der rund 55 600 Gefangenen, die Ende 2012 in einer deutschen Justizvollzugsanstalt ihre Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßten, befanden sich im sogenannten offenen Vollzug.

Diese Vollzugsform, mit dem die Reintegration von Straftätern in die Gesellschaft gefördert werden soll, ist in den Ländern unterschiedlich stark ausgebaut. Während Ende 2012 jeweils in Thüringen und Schleswig-Holstein 5 % aller Strafgefangenen im offenen Vollzug einsaßen, waren es in Berlin 30 %.

Belegungsfähigkeit und Belegung in den Justizvollzugsanstalten

	1995	2000	2005	2011	2012
Haftplätze	70 978	76 725	79 687	78 529	77 578
Einsitzende	71 303	80 717	80 201	69 543	68 533
darunter					
Untersuchungshäftlinge	20 959	18 322	15 635	11 083	11 249
Strafgefangene und Sicherungsvewahrte	46 992	58 884	62 050	56 644	55 630
Je 100 000 Einwohner (Gefangenenerate)	87	98	97	85	84

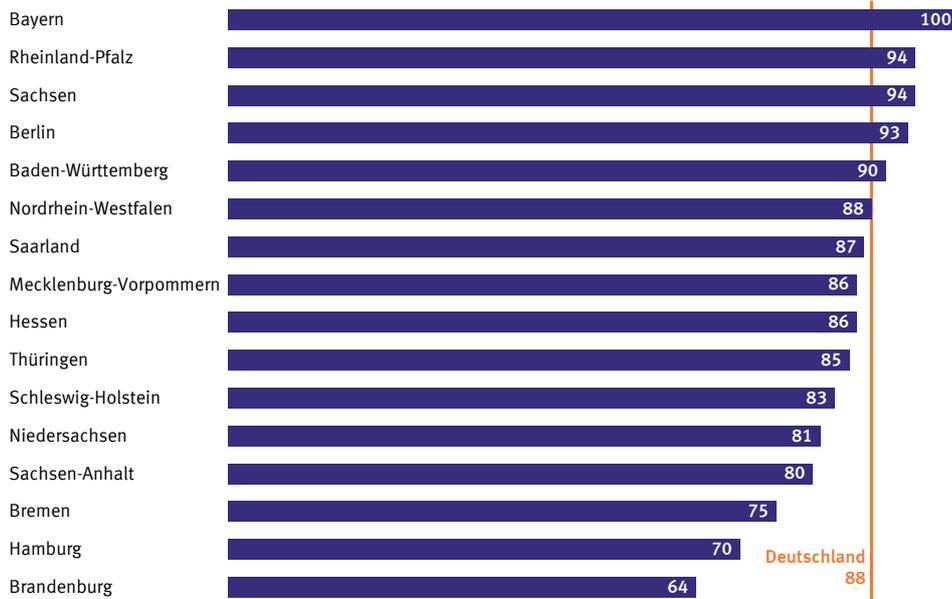
Jeweils zum Stichtag 30. November. Einschl. vorübergehend abwesender Personen.

Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

Auslastungsgrad der Haftplätze gesunken

Ende November 2012 gab es in den 186 Justizvollzugsanstalten Deutschlands (einschließlich der dazugehörigen Außenstellen und Zweigstellen) insgesamt 77 600 Haftplätze, die am Erhebungsstichtag zu 88 % ausgelastet waren. Den geringsten Auslastungsgrad verzeichnete Brandenburg mit 64 %, den höchsten Bayern, wo es bei einem Auslastungsgrad von 100 % eine rechnerische Vollbelegung gab. Zwischen 2000 bis 2005 ergab sich auch für Deutschland insgesamt (jeweils zum Stichtag 30. November) ein Auslastungsgrad leicht über 100 %. Vor allem durch die Schaffung weiterer Haftplätze, in den letzten Jahren zudem infolge rückläufiger Gefangenenzahlen, hat sich aktuell die Auslastung der Justizvollzugsanstalten wieder entspannt.

Kapazitätsauslastung in Justizvollzugsanstalten 2012 in %



Stichtag 30. November.



Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.9

Dauer der verhängten Freiheitsstrafen

Die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen ist ein Indikator für die Strafschwere. Sie wird durch Art und Umstände der Straftat sowie das Vorleben des Täters bestimmt; bei der Strafzumessung hat das Gericht einen Ermessensspielraum.

Die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen ist auch eine wichtige Planungsgröße für die Justizverwaltung. Kurze und lange Freiheitsstrafen stellen jeweils eigene Anforderungen an den Vollzug und belasten die Kapazitäten der Justizvollzugsanstalten in unterschiedlicher Weise.

Verhältnis von kürzeren zu längeren Haftstrafen liegt bei 2:1

Die Zahl der zu Freiheitsstrafe verurteilten Einsitzenden in den Justizvollzugsanstalten war seit Beginn der 1990er Jahre zunächst kontinuierlich angewachsen. Seit 2007 nimmt sie, vor allem in Folge rückläufiger Verurteiltenzahlen, wieder leicht ab. In Deutschland ergab sich am 31.3. März 2013 noch eine um 22% höhere Belegung als 1995.

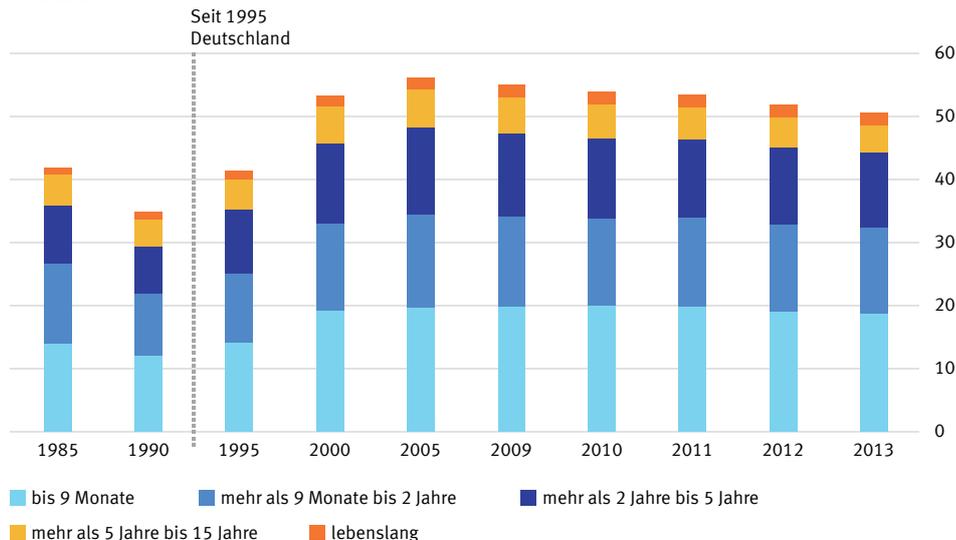
Hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen bzw. der voraussichtlichen Strafdauer hat sich die Struktur im Justizvollzug nur unwesentlich verändert. Das Verhältnis von verhängten kürzeren

Freiheitsstrafen (mit einer Dauer bis zu zwei Jahren) zu den längeren ist weitgehend konstant bei zwei zu eins geblieben. Die 2000 Lebenslänglichen machten im März 2013 gut 4% der Strafgefangenen aus.

Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen ist auch konjunkturabhängig

Lange Haftstrafen binden die verfügbaren Plätze in den Anstalten langfristig. Aber auch sehr kurze Haftstrafen belasten den Justizvollzug, weil sie

Strafgefangene nach Dauer der Freiheitsstrafe in Tausend



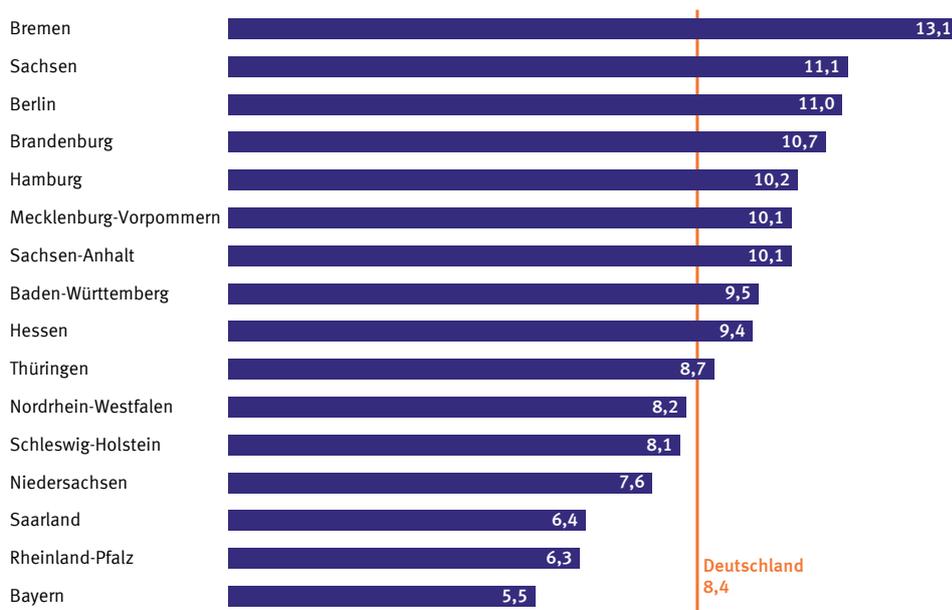
Einsitzende mit Freiheitsstrafe jeweils am 31. März. Vor 1995 früheres Bundesgebiet.

überproportional hohen Verwaltungsaufwand erfordern. Da die Gefangenen zudem bei einer kurzen Haftdauer in der Regel nur verwahrt werden, wird in der Kriminalpolitik über Maßnahmen der Haftvermeidung durch alternative Sanktionen diskutiert. Bei sehr kurzen Haftstrafen handelt es sich oft um so genannte Ersatzfreiheitsstrafen, die verhängt werden, wenn Geldstrafen nicht bezahlt werden (können). In der Vergangenheit traten Ersatzfreiheitsstrafen in Rezessionsphasen verstärkt auf.

2012 ergaben sich erhebliche regionale Unterschiede bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Die Unterschiede lassen sich jedoch nur zu einem kleinen Teil konjunkturell erklären; im Wesentlichen spiegeln sie die unterschiedliche Praxis in den Ländern wider, Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu vermeiden.

Der tatsächliche Anteil der Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer an den Strafgefangenen dürfte deutlich über dem abgebildeten Wert liegen, da kurze Strafen in einer Stichtagserhebung prinzipiell untererfasst werden.

Einsitzende mit Ersatzfreiheitsstrafe 2012 Anteil an allen Einsitzenden mit Freiheitsstrafe, in %



Erhebungsstichtage 31.03., 31.08., 30.11.; gemittelte Werte.

Leistungskennzahlen zum Justizsystem

3.1

Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer ist eine der meist betrachteten Leistungskennzahlen im Justizbereich. Je länger die Verfahren dauern, desto langfristiger sind die finanziellen und personellen Ressourcen der Justizorgane gebunden und stehen für die Klärung neuer Rechtsfragen nicht zur Verfügung.

Das Vertrauen des Bürgers in den Rechtsstaat wird beschädigt, wenn der Zugang zu den Gerichten und die Klärung der Rechtslage nicht in einer angemessenen Zeit erfolgen. Allerdings erwartet der Rechtsuchende nicht nur eine schnelle, sondern auch eine ausgewogene Entscheidungsfindung und die Möglichkeit, die gesetzlichen Rechtsmittel auszuschöpfen.

Die Verfahrensdauer hängt maßgeblich von der personellen und finanziellen Ausstattung der Gerichte ab, ebenso von der Komplexität der Rechtslage.

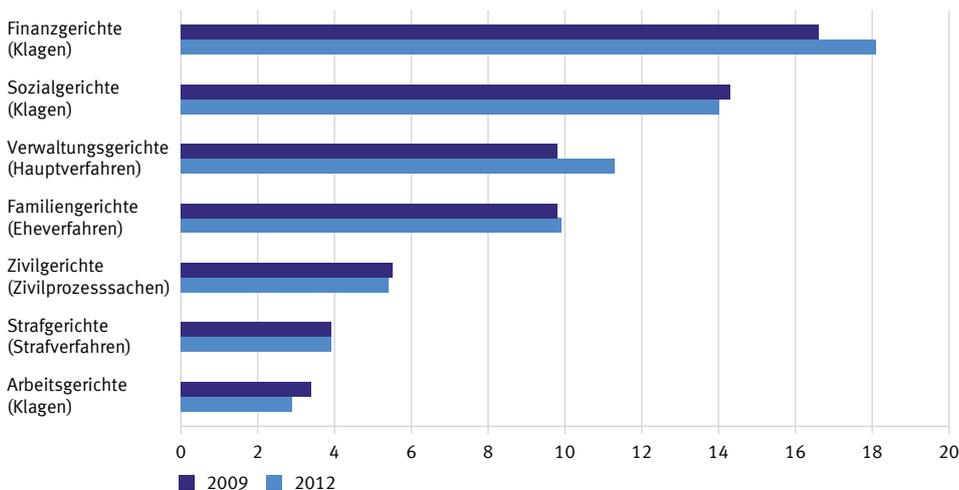
Uneinheitliche Entwicklung der Verfahrensdauern

In den letzten Jahren entwickelte sich die Verfahrensdauer je Gerichtsbarkeit unterschiedlich. Teilweise lassen sich die Entwicklungen durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen oder gesellschaftliche Ereignisse erklären. Der leichte Rückgang der Verfahrensdauer bei

den erstinstanzlichen Strafsachen wurde durch neue und erweiterte Gesetzesmaßnahmen zur Durchführung beschleunigter Strafverfahren begünstigt. Dagegen ist bei den Zivilgerichten – verbunden mit einer Ausweitung der vorgerichtlichen Streitschlichtung in zahlreichen Ländern

– der Geschäftsanfall seit Mitte der 1990er Jahren rückläufig. Gleichzeitig erhöhte sich aber die Verfahrensdauer kontinuierlich, vermutlich auch, weil die noch vor Gericht verhandelten Fälle schwieriger sind.

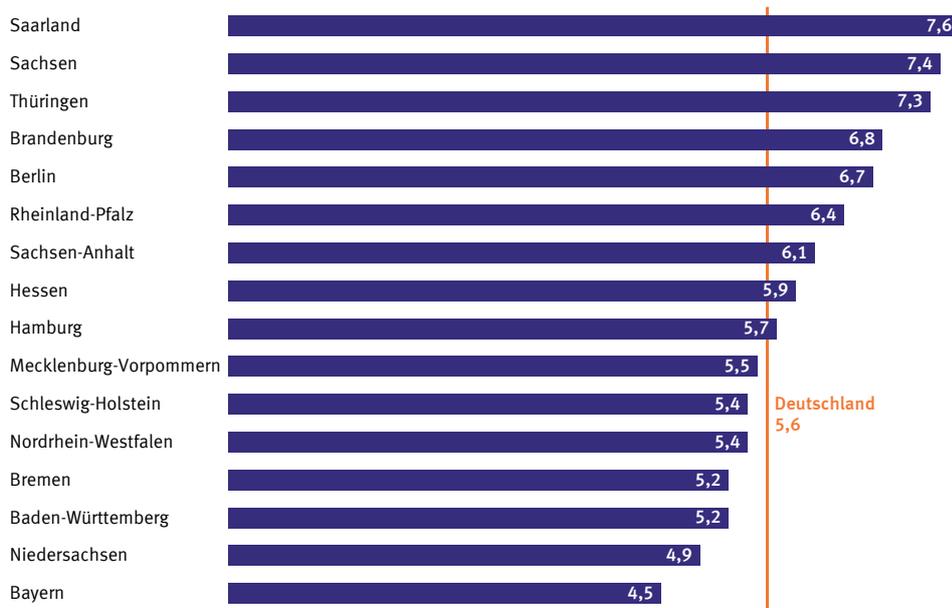
Verfahrensdauer erledigter Verfahren nach Gerichtsbarkeiten (erste Instanz)
in Monaten



Leichter Rückgang bei der Dauer von Jugendstrafverfahren

Eine schnelle justizielle Reaktion auf Jugendkriminalität ist aus kriminalpolitischer Sicht wichtig, um auf die Täter erzieherisch einwirken zu können. 2012 dauerte es bei Verfahren vor dem Jugendrichter, dem Jugendschöffengericht und der Jugendkammer in Deutschland insgesamt 5,6 Monate vom Eingang des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft, bis in erster Instanz eine Entscheidung in einem Strafverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende gefällt wurde. Im Ländervergleich variierten die Verfahrensdauern zwischen 4,5 Monaten in Bayern bis zu 7,6 Monaten im Saarland. Allerdings ist die Dauer der Strafverfahren abhängig von der Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften. Kommen nur Fälle schwererer Kriminalität vor die Strafgerichte, führt dies zu tendenziell längeren Verfahrensdauern.

Durchschnittliche Verfahrensdauer der Jugendstrafverfahren (erste Instanz) 2012 in Monaten



Dauer ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft.
Daten für Hamburg 2011.

Leistungskennzahlen zum Justizsystem

3.2

Personalausstattung

Die Kennzahl berichtet über die Größe des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes des Bundes und der Länder. Zudem informiert sie über den Frauenanteil beim höchstqualifizierten Personal der Rechtspflege. Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl kann die Richterdichte in den Ländern beziffert werden, die einerseits die Geschäftserledigung und andererseits die Verfahrensdauer maßgeblich beeinflusst. Maßgeblich für die Berechnung ist der Richterbestand am Jahresende, Arbeitszeitanteile werden in Vollzeitäquivalente umgerechnet. Außer Betracht bleibt hier der Beitrag des nichtrichterlichen Dienstes für das Funktionieren der Justiz.

Im Zehnjahresvergleich leichter Rückgang der Anzahl der Richter

2010 waren insgesamt 20 400 Richter an Ordentlichen Gerichten und Fachgerichten des Bundes und der Länder tätig, knapp 2 % weniger als im Jahr 2000. Gleichzeitig hat sich die Zahl der Staatsanwälte leicht (+ 4 %), die Zahl der Rechtsanwälte deutlich (+ 47 %) erhöht.

Die Personalentwicklung verlief in den einzelnen Gerichtsbarkeiten unterschiedlich. Der auffällige Rückgang der Richterzahlen um 20 % an den

Verwaltungsgerichten ist auf den geringeren Geschäftsanfall an Asylverfahren bis 2010 sowie auf geänderte Zuständigkeiten zurückzuführen. Seit 2005 sind die Sozialgerichte zusätzlich zu ihrem bisherigen Aufgabenkatalog auch für Rechtsstreitigkeiten um die Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit sowie um Sozialhilfe zuständig. Das spiegelt der Ausbau der Richterstellen bei den Sozialgerichten (2010 rund 50 % mehr Richter als 2000) und der gleichzeitige Abbau bei den Verwaltungsgerichten (-20 %) wider, die vor 2005 im Wesentlichen für diese Rechtsstreitigkeiten zuständig waren.

Etwa drei Viertel der Richterschaft war auch 2010 bei den Ordentlichen Gerichten mit zivil-, familien- und strafrechtlichen Verfahren beschäftigt. Gegenüber 2000 wurden hier rund 3 % weniger Richter beschäftigt, die Neuzugänge an Verfahren gingen im gleichen Zeitraum um 7 % zurück. Da aber keine Angaben zur Richter Verwendung für Zivil-, Familien- und Strafsachen vorliegen und sich der Arbeitsaufwand für Verfahren in den einzelnen Gerichtsbarkeiten unterscheidet, kann der Personaleinsatz je Verfahren im Zeitverlauf nicht exakt bestimmt werden.

Ausgewähltes Personal der Rechtspflege: Personalentwicklung und Frauenanteile 2010

	Anzahl 2010	Entwicklung seit 2000 in %	Frauenanteil 2010 in %
Richter			
an Ordentlichen Gerichten ¹	15 039	-3	39
an Arbeitsgerichten	1 011	-11	35
an Verwaltungsgerichten	1 884	-20	32
an Sozialgerichten	1 839	50	43
an Finanzgerichten	608	-5	27
Staatsanwälte	5 246	4	41
Rechtsanwälte	149 323	47	33

Stichtag 31. Dezember. 1 Einschließlich Richter am Bundespatentgericht

Anteil der Richterinnen steigt auf 38 %

Auf der Ebene der höchstqualifizierten Berufe in der Rechtspflege sind Frauen immer noch unterrepräsentiert. Die Anzahl der Frauen in der Richterschaft belief sich 2010 auf 7 800. Allerdings hat sich in den letzten Jahren der Frauenanteil – auch infolge der Gleichstellungspolitik im öffentlichen Dienst – kontinuierlich erhöht: vor zehn Jahren lag er bei 28 %. Am höchsten war der Frauenanteil 2010 mit 43 % bei den Sozialgerichten, stark unterdurchschnittlich mit 27 % bei den Finanzgerichten.

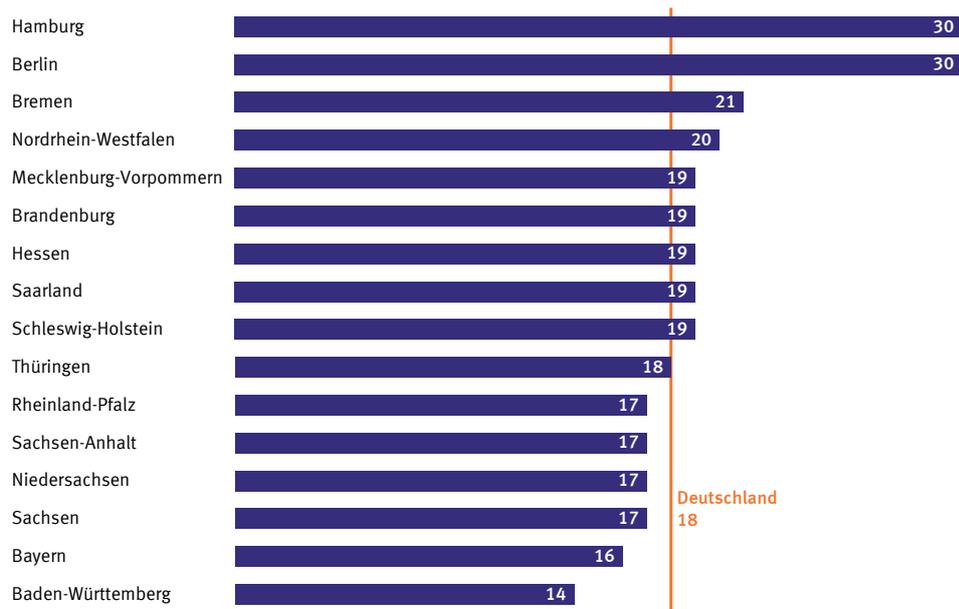
Hamburg und Berlin mit höchster Richterdichte an Ordentlichen Gerichten

Die Richterdichte, berechnet als die Zahl der Richter an den Ordentlichen Gerichten der Länder je 100 000 Einwohner, lag 2012 wie bereits auch 2008 für Deutschland insgesamt bei 18. Sie unterscheidet sich zwischen den Ländern zum Teil erheblich. Während Hamburg und Berlin eine Richterdichte von 30 aufweisen, lag diese bei Baden-Württemberg lediglich bei 14. Generell haben die Flächenländer eine geringere Richterdichte als die Stadtstaaten.

Die von den Richtern der Stadtstaaten verhandelten Fälle betreffen oft auch das Umland, da sich in den Metropolen nicht nur die Tatgelegenheiten

und -orte (siehe 1.2 und 2.4), sondern auch die Rechtssitze der Unternehmen konzentrieren.

Richter an Ordentlichen Gerichten 2012 je 100 000 Einwohner



3.3

Erfolgsquoten

Während im bürgerlichen Recht private Parteien miteinander streiten, stehen sich im Öffentlichen Recht (also im Staats- und Verfassungsrecht sowie im Verwaltungs-, Sozial-, Steuer- und Strafrecht) die Interessen des Bürgers und des Staates gegenüber.

Erfolgsquoten beziffern hier den Anteil der Verfahren, in denen (zumindest teilweise) im Sinne des Klägers oder Antragstellers entschieden wurde, an allen (durch Urteil, Beschluss oder Gerichtsbescheid) erledigten Verfahren. Der Indikator bemisst demnach die Erfolgsaussichten des Bürgers in Rechtsstreitigkeiten.

Als ein Beispiel für aus Sicht des Bürgers erfolgreich beendete Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem Staat werden Asylverfahren vor dem Verwaltungsgericht betrachtet, in denen dem Widerspruch gegen die zunächst ablehnende Entscheidung zumindest teilweise stattgegeben wird. Ein anderes Beispiel sind Verfahren vor den Finanzgerichten, in denen der Klage des Steuerzahlers gegen die Steuerfestsetzung zumindest teilweise stattgegeben wird.

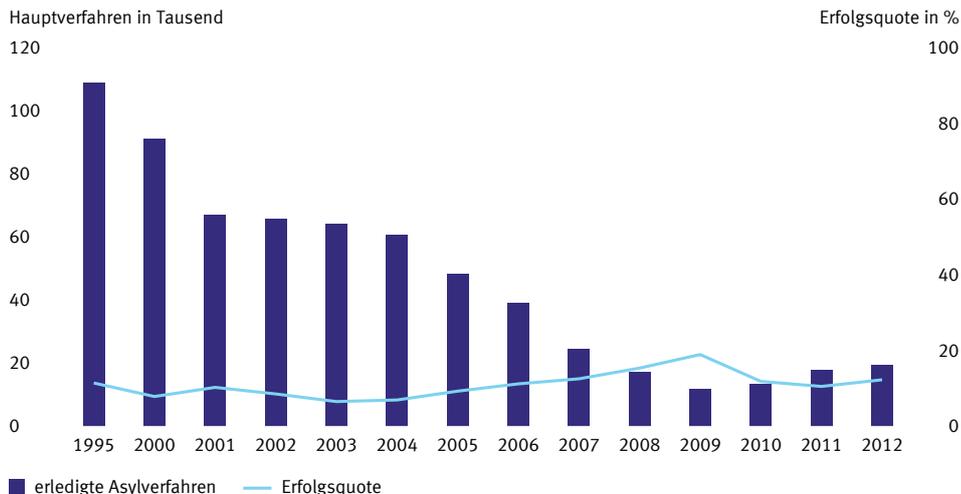
Trendumkehr bei gerichtlichen Asylverfahren

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft auf Antrag der Asylbewerber, ob diese in ihrem Heimatland politisch verfolgt sind und ob sie daher in Deutschland als Asylberechtigte anerkannt werden können. Die Zahl der Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist zwischen 2009 und 2012 im Vergleich zu

früheren Jahren deutlich angestiegen. 2012 wurden 64 % der in der Sache entschiedenen 47 800 Erst- und Folgeanträge durch das BAMF als unbegründet abgelehnt.

Auch die Zahl der erledigten Verfahren vor den Asylkammern der Verwaltungsgerichte ist seit 2009 (11 500) ansteigend (19 505 in 2012).

Erledigte Hauptverfahren vor den Asylkammern der Verwaltungsgerichte



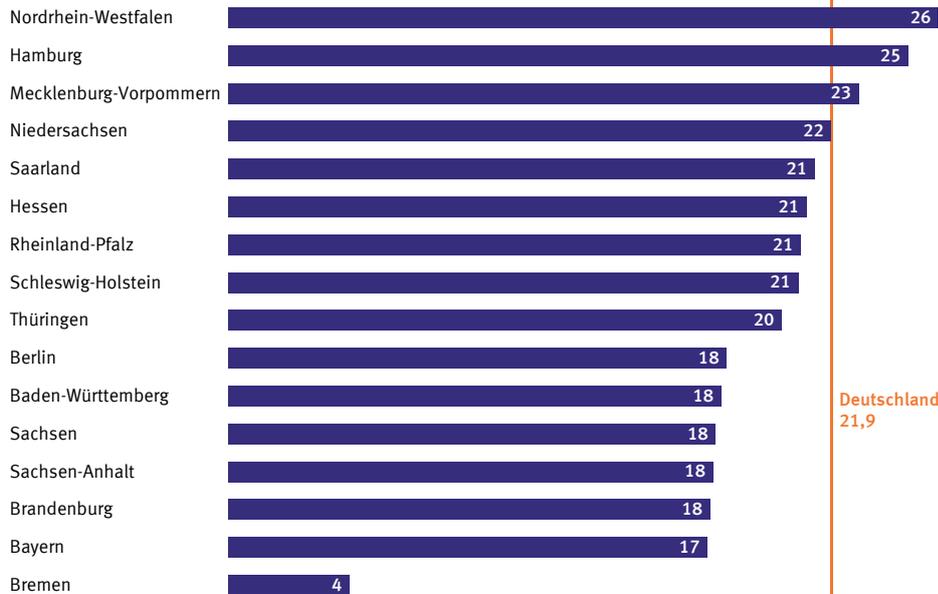
Im Jahr 2009 wurden noch nahezu 23 % der erledigten erstinstanzlichen Asylverfahren (zumindest teilweise) zu Gunsten des Antragstellers entschieden. In den darauffolgenden Jahren 2010 und 2011 sanken die Erfolgsaussichten kontinuierlich von 14 % auf 13 %. Im Jahr 2012 konnte ein leichter Anstieg der erfolgreichen Asylverfahren vor Verwaltungsgericht von 15 % verzeichnet werden.

21 % Erfolgsquote der Klagen vor den Finanzgerichten

Rund ein Fünftel aller durch ein Urteil oder Gerichtsbescheid erledigten Verfahren bei den Finanzgerichten in Deutschland führten im Jahr 2012 zum Erfolg für die Steuerpflichtigen: Ihrer Klage gegen das Finanzamt wurde zumindest teilweise stattgegeben. Nordrhein-Westfalen (26 %) und Bremen (4 %) bildeten die beiden Eckpunkte des breiten Spektrums der länderspezifischen Erfolgsquoten.

Nicht nur im Rahmen eines Urteils oder Gerichtsbescheids, sondern auch bei Klagerücknahmen oder übereinstimmenden Erledigungserklärungen kann es zu einem (Teil-) Erfolg für den Steuerpflichtigen kommen. Häufig führen richterliche Hinweise über die Erfolgsaussichten des Klagebehrens zu einem einvernehmlichen Verfahrensabschluss ohne förmliche Entscheidung.

Erfolgsquote der Klagen vor dem Finanzgericht 2012 in %



Anteil der Verfahren, bei denen (zumindest teilweise) im Sinne des Klägers entschieden wurde, an den durch Urteil oder Gerichtsbescheid erledigten Verfahren

Leistungskennzahlen zum Justizsystem

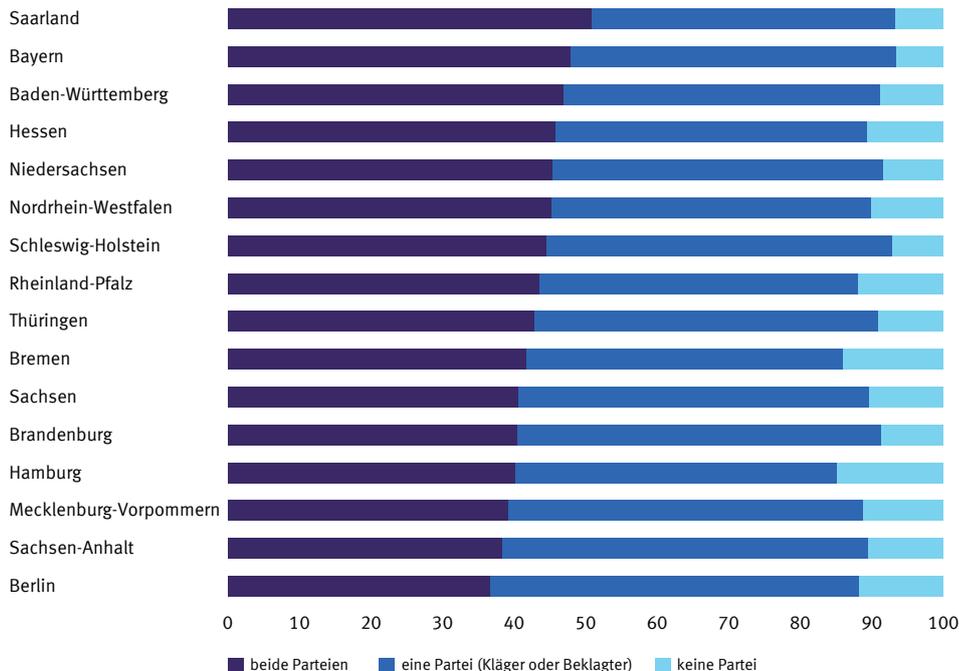
3.4

Anwaltliche Vertretungsquote

Die anwaltliche Vertretungsquote beziffert den Anteil der erstinstanzlichen Verfahren vor den Zivilgerichten, in denen mindestens eine Partei durch einen Anwalt vertreten wird.

Anders als bei den meisten erstinstanzlichen Verfahren in Familiensachen bzw. bei den höheren Gerichten besteht in Zivilprozessen vor dem Amtsgericht kein Anwaltszwang. Jede Partei kann sich selbst vertreten und so Anwaltskosten sparen. Die Gerichtsgebühren sowie die Rechtsanwaltsgebühren für die eigene Vertretung können zudem für einkommensschwache Parteien vom Staat übernommen werden (Prozesskostenhilfe).

Anwaltliche Vertretungsquote bei Zivilverfahren (erste Instanz) 2012
in %



Wo ein Richter, da meist ein Rechtsanwalt

In 44 % der im Jahr 2012 in Deutschland erledigten 1,16 Millionen Zivilprozesse vor dem Amtsgericht waren beide Parteien durch einen Anwalt vertreten, obwohl kein Anwaltszwang bestand.

In weiteren 46 % der Verfahren hatte mindestens eine Partei (meist der Kläger) einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Die unmittelbare Vertretung der eigenen Interessen vor Gericht ist die Ausnahme: 2012 waren nur 10 % der Parteien ohne anwaltliche Vertretung in einem amtsgerichtlichen Zivilverfahren. Am häufigsten kam die Eigenvertretung in Hamburg vor; dort standen beide Parteien in 15 % der Verfahren ohne Anwalt vor dem Zivilrichter.

Die anwaltliche Vertretungsquote ist unter anderem abhängig vom Verbreitungsgrad der Rechtsschutzversicherungen bzw. von den finanziellen Möglichkeiten der Parteien, sich einen Anwalt leisten zu können.

In Deutschland soll aber niemand aus wirtschaftlichen Gründen auf die Wahrnehmung seiner Interessen vor Gericht verzichten müssen.

Eine bedürftige Partei, die die Kosten des Rechtsstreits nicht tragen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn der Rechtsstreit nicht mutwillig geführt wird und hinreichende Aussicht auf einen Prozesserfolg besteht.

Prozesskostenhilfe für mindestens eine Partei in fast der Hälfte der Verfahren vor dem Familiengericht

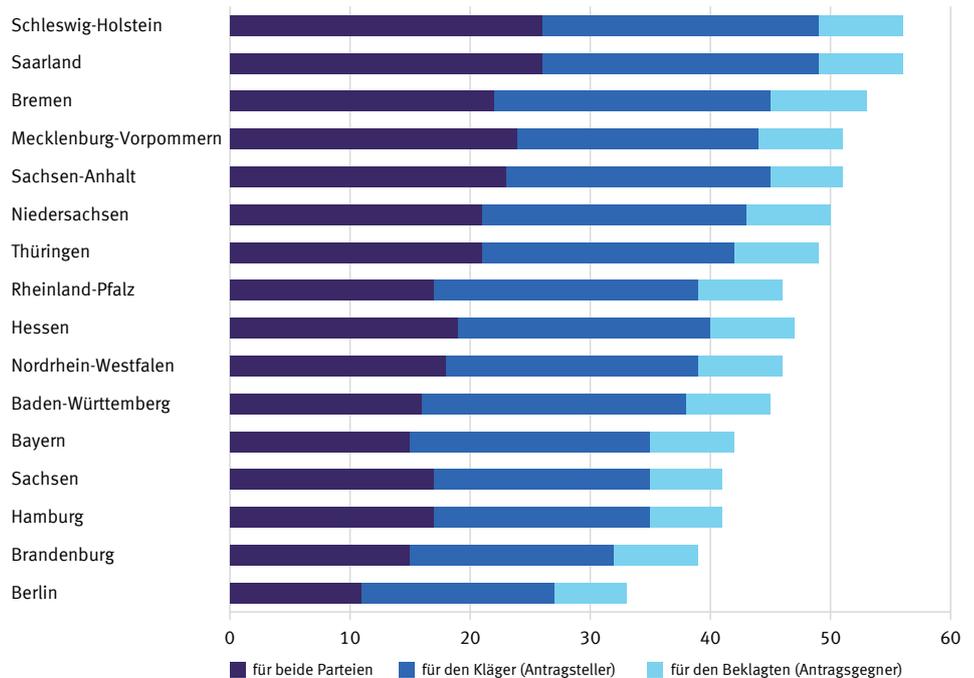
Das Gericht entscheidet nach Prüfung eines entsprechenden Antrags, ob die Voraussetzungen für finanzielle Unterstützung der beantragenden Partei erfüllt sind und Prozesskostenhilfe gewährt wird. Wie 2009 wurden auch im Jahr 2012 rund in jedem fünfzehnten Zivilprozess vor den Amtsgerichten Prozesskostenhilfe beantragt. 72 % der dann getroffenen Entscheidungen waren positiv für die Antragsteller.

Weitaus häufiger wird Prozesskostenhilfe bei Verfahren vor dem Familiengericht gewährt, da dort etwa in Scheidungsverfahren Anwaltszwang besteht. Bei 18 % aller Familienprozesse vor dem Amtsgericht wurde 2012 gleich beiden Parteien Prozesskostenhilfe zugebilligt. Mindestens eine

Partei erhielt in insgesamt 46 % aller Verfahren finanzielle Unterstützung für den Rechtsstreit. Dabei schwankte diese Rate zwischen 34 % in Berlin und 56 % in Saarland und Schleswig-Holstein. Die Unterschiede sind nicht allein durch die unterschiedliche wirtschaftliche Lage in den Ländern zu erklären; offensichtlich ist die Bereitschaft, Prozesskostenhilfe zu beantragen, regional unterschiedlich ausgeprägt.

Somit lässt sich aus den unterschiedlichen Gewährungsquoten von Prozesskostenhilfe in den Ländern auch nicht ableiten, dass sich die Zugangsmöglichkeiten zu den Gerichten für einkommensschwache Parteien regional unterscheiden. Denn die Ablehnungsquote bei den gerichtlich getroffenen Prozesskostenhilfeentscheidungen ist in allen Ländern gleichermaßen niedrig. Im Bundesdurchschnitt lag sie 2012 bei 5 %.

Gewährung von Prozesskostenhilfe in Familiensachen 2012 in %





3.5

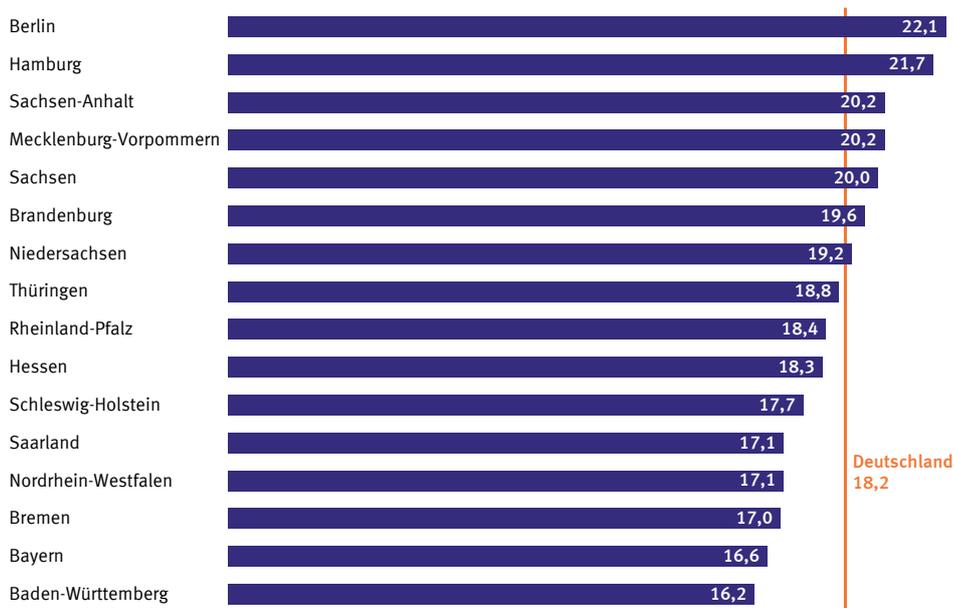
Bagatellverfahren

Als Bagatellverfahren werden häufig vor Gericht verhandelte zivilrechtliche Streitigkeiten mit einem geringen Streitwert, das ist der Geldwert der bei einem Rechtsstreit geltend gemachten Ansprüche, bezeichnet. Dabei liegt die Streitwertgrenze, bis zu der bei einem Zivilprozess üblicherweise von einem Bagatellverfahren gesprochen wird, derzeit bei 300 Euro.

Die Kosten, die durch die Durchführung von sogenannten Bagatellverfahren bei den Gerichten verursacht werden, übersteigen den verhandelten Streitwert um ein Vielfaches. Die durch Bagatellverfahren gebundenen Kapazitäten der Gerichte stehen für andere Prozesse nicht zur Verfügung bzw. verzögern die Rechtsprechung. Der Indikator trägt somit zu einer Effizienzbewertung des Justizsystems bei.

Zivilverfahren vor den Amtsgerichten mit Streitwert bis 300 Euro 2012

Anteil der erledigten Verfahren, in %



Anteil der erledigten Verfahren mit einem Streitwert bis 300 Euro an allen vor den Amtsgerichten insgesamt erledigten Zivilprozessen.

Anteil der Bagatellverfahren unverändert

2012 hatten 202 200 der insgesamt 1,1 Millionen erledigten amtsgerichtlichen Zivilprozesse einen Streitwert bis 300 Euro. Der Anteil dieser sogenannten Bagatellverfahren lag 2012 bei 18 % und damit seit 2007 weitgehend unverändert auf demselben Niveau. Zwischen 2007 und 2012 sank die absolute Zahl der vor den Amtsgerichten erledigten Zivilverfahren mit einem Streitwert bis 300 Euro um nahezu -13 %, der Rückgang der Zivilprozesse insgesamt belief sich dagegen auf lediglich -7 %. Gleichzeitig wurde in zahlreichen Ländern seit Anfang dieses Jahrzehnts eine obligatorische Streitschlichtung eingeführt. In Verfahren unter einer bestimmten Streitwertgrenze oder bei bestimmten Streitgegenständen wie etwa Nachbarschaftssachen muss zunächst über eine öffentliche Schiedsstelle versucht werden, den Streit außergerichtlich beizulegen. Erst wenn das misslingt, darf eine Klage bei Gericht eingereicht werden. Ob ohne die Ausweitung der außergerichtlichen Streitschlichtung die Zahl der vor den Zivilgerichten verhandelten Bagatellverfahren höher läge, kann auf der verfügbaren Datengrundlage nicht beantwortet werden.

Bei Bagatellverfahren handelt es sich nur in einem geringen Ausmaß um Nachbarschaftsstreitigkeiten. Generell machen Nachbarschaftssachen nur

1 % der erledigten amtsgerichtlichen Verfahren in Zivilsachen aus. In Bagatellverfahren geht es weitaus häufiger um Streitigkeiten in Kaufsachen, etwa wegen unbezahlter Rechnungen für Waren und Dienstleistungen. Die Zahl der Bagatellverfahren hängt daher nicht nur von der Streitlust der Bürger ab, sondern auch von der wirtschaftlichen Lage bzw. der Zahlungsmoral, ebenso vom Verbreitungsgrad der Rechtsschutzversicherungen.

Unter den Ländern variierte der Anteil der Bagatellverfahren mit einem Streitwert bis 300 Euro an allen amtsgerichtlichen Zivilprozessen zum Teil erheblich. Im Baden Württemberg lag der entsprechende Anteilswert 2012 bei 16 %. In Berlin ergab sich mit 22 % der höchste Anteilswert.



Leistungskennzahlen zum Justizsystem

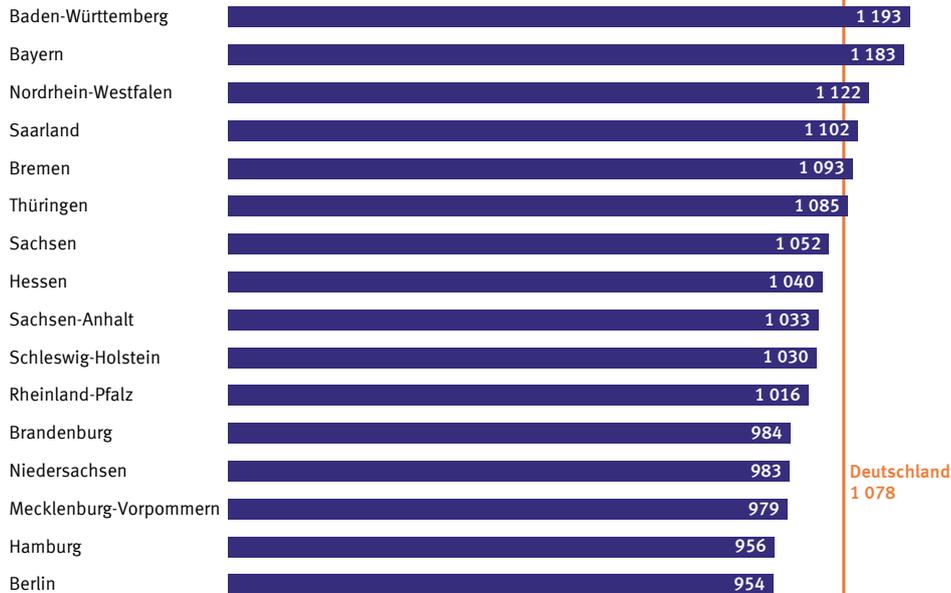
Mittlerer Streitwert in amtsgerichtlichen Zivilprozessen liegt bei 1 078 Euro

Ähnlich wie die Häufigkeit von Bagatellverfahren schwanken auch die Streitwerte bei den amtsgerichtlichen Zivilverfahren insgesamt erheblich zwischen den Ländern. 2012 stand bei den mittleren Streitwerten (Median) Baden- Württemberg mit 1 193 Euro an der Spitze. Schlusslicht war Berlin mit einem Median von 954 Euro.

Für Deutschland insgesamt ergab sich ein mittlerer Wert von 1 078 Euro. Rund 7 % der amtsgerichtlichen Zivilverfahren hatten einen Streitwert über 5 000 Euro.

Eigentlich werden Zivilsachen bei einem Streitwert ab 5 000 Euro vor dem Landgericht verhandelt. Da Amtsgerichte aber bei Wohnungsmietsachen streitwertunabhängig zuständig sind, können auch dort im Einzelfall höhere Streitwerte auftreten.

Mittlerer Streitwert (Median) bei amtsgerichtlichen Zivilprozessen 2012 in Euro





3.6

Sorgerechtsentscheidungen

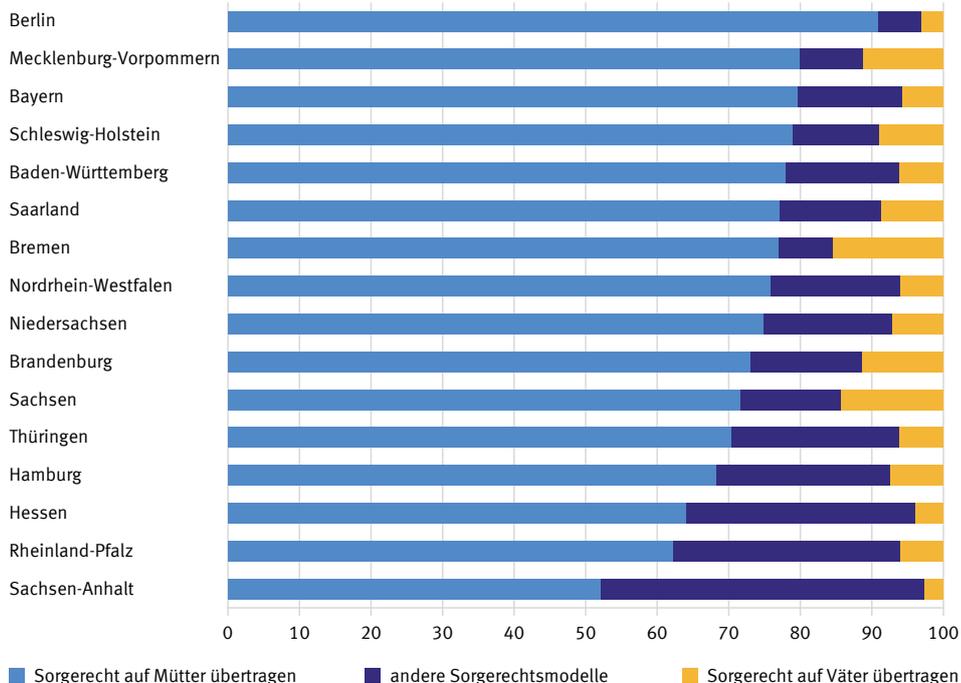
Nach einer Ehescheidung gibt es zwischen den Eltern oft Streit um das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder. Die Kennzahl bildet die familiengerichtliche Entscheidungspraxis im Zeitverlauf und im Vergleich zwischen den Ländern ab. Sie ist auch ein Indikator für Veränderungen der gesellschaftlichen Rollenerwartung an Väter und Mütter.

Nach der Scheidung bleibt das Sorgerecht zunächst fast immer bei beiden Elternteilen

Nach dem geänderten Kindschaftsrecht von 1998 ist die Fortdauer der gemeinsamen elterlichen Sorge für Kinder auch nach einer Scheidung der gesetzliche Regelfall. Das alleinige Sorgerecht kann nur auf Antrag und nur dann einem Elternteil alleine zugesprochen werden, wenn dies nach Einschätzung des Familiengerichts dem Kindeswohl am besten entspricht.

Bei rund neun von zehn Scheidungen, bei denen minderjährige Kinder betroffen waren, verblieb das Sorgerecht 2012 bei beiden Elternteilen gemeinsam, da weder Vater noch Mutter einen Antrag auf alleinige Sorge gestellt hatten. Selbst in Scheidungsverfahren, in denen das Familiengericht auf Antrag über das Sorgerecht entscheiden musste, wurde in jedem fünften Fall die Sorge

Sorgerechtsübertragungen bei Scheidungen durch das Familiengericht 2012 in %



wieder beiden Elternteilen übertragen. Das vom Gesetzgeber angestrebte Prinzip der gemeinschaftlichen Sorge der Eltern für die gemeinsamen Kinder trotz einer Scheidung scheint weitgehend verwirklicht. Im Jahr 2002 verblieb in 84 % der Scheidungen die elterliche Sorge zunächst bei beiden Elternteilen gemeinsam oder wurde ihnen gemeinsam übertragen, 2012 waren es 96 %.

Allerdings erweist sich offensichtlich das gemeinsame Sorgerecht im Alltag geschiedener Paare oft als schwierig. Jedenfalls beantragen geschiedene Paare deutlich häufiger nachträglich eine gerichtliche Klärung des Sorgerechts als vor einigen Jahren. Trotzdem hat sich insgesamt die Zahl der gerichtlichen Sorgerechtsentscheidungen bei und nach Scheidungen seit 2002 um rund ein Zehntel verringert. Die Zahl der geschiedenen Ehen, von denen minderjährige Kinder betroffen waren, sank demgegenüber um 13 %.

Übertragung der alleinigen Sorge auf die Mutter bleibt der Regelfall

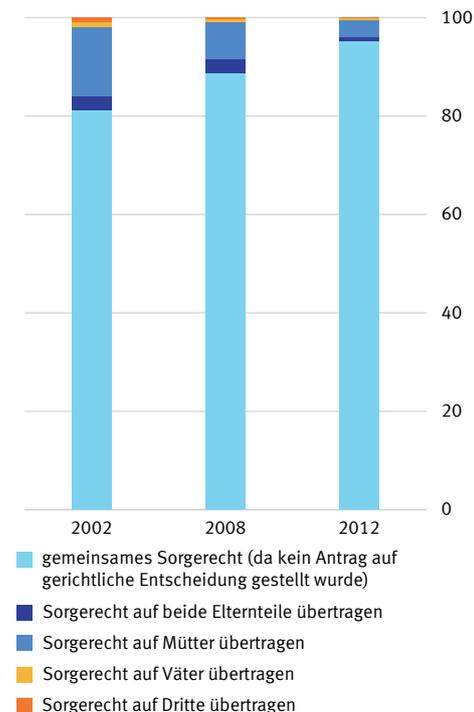
Nur in 6 % der Verfahren, in denen das Familiengericht bereits bei der Scheidung über die elterliche Sorge für die gemeinsamen Kinder entschieden hat, wurde dem Vater die alleinige Sorge zugesprochen. Der Mutter wurde die alleinige Sorge in drei Viertel der Fälle übertragen. Offensichtlich

ist in Deutschland ein Familienmodell, in dem die Mutter alleine für die Kinder zuständig ist, immer noch weit verbreitet.

Dabei gibt es in der familiengerichtlichen Entscheidungspraxis erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern, die nahelegen, dass nicht nur die tatsächlichen Zuständigkeiten in der Ehe für die Kinder, sondern auch die Erwartungen der Familiengerichte an die Elternrolle voneinander abweichen. So lag der Anteil für die Übertragung der alleinigen Sorge auf die Mutter bei Scheidungen 2012 in Sachsen-Anhalt bei 52 %, in Berlin bei 91 %.

Allerdings nivellieren sich die Unterschiede ein Stück weit, wenn auch die später nach einer Scheidung getroffenen Sorgerechtsentscheidungen betrachtet werden. Bei nachträglichen Sorgerechtsentscheidungen für Kinder ehemals miteinander verheirateter Paare wird deutlich häufiger als im Scheidungsverfahren dem Vater das alleinige Sorgerecht zuerkannt. 2012 erhielten die Väter in 15 % der Fälle nachträglich das alleinige Sorgerecht, die Mütter in gut 41 % der Fälle. Bei den restlichen gerichtlichen Entscheidungen wurde entweder Dritten oder den geschiedenen Eltern gemeinsam das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder zugesprochen.

Sorgerechtsregelung für minderjährige Kinder bei Scheidungen in %



3.7

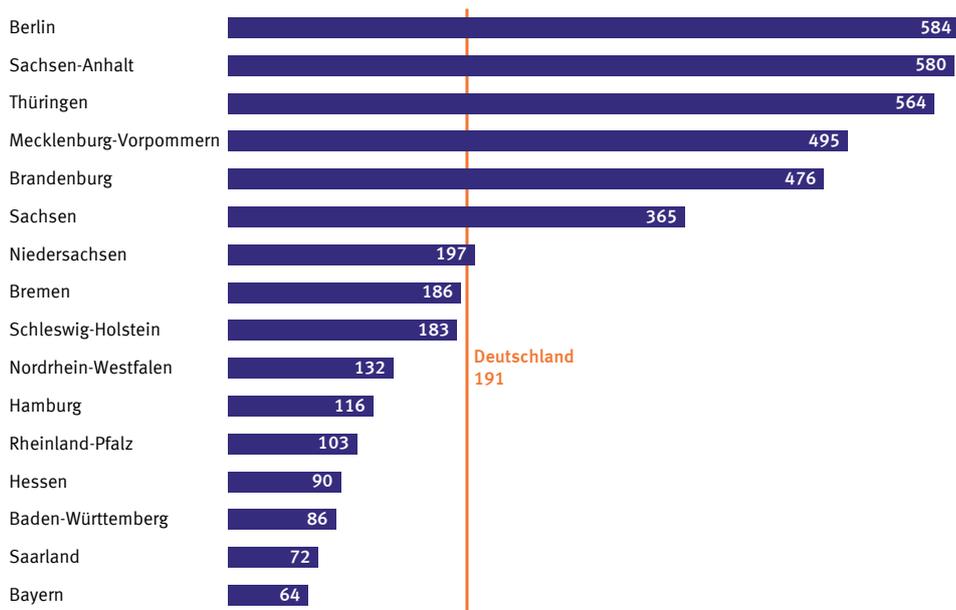
Klagen zur Grundsicherung nach dem SGB II

2005 wurden die frühere Arbeitslosenhilfe sowie die Sozialhilfe in der sogenannten Grundsicherung für Arbeitssuchende zusammengefasst. Diese Grundsicherung, in der Öffentlichkeit oft Hartz IV genannt, ist im zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) geregelt. Sie kommt erwerbsfähigen Menschen zugute, die hilfebedürftig sind, weil sie entweder keine Arbeit haben oder das Arbeitseinkommen für sie und ihre Familie nicht ausreicht. Gegen die Entscheidungen der für die Festsetzung und Gewährung von Leistungen nach dem SGB II zuständigen Arbeitsagenturen und Kommunen können die Betroffenen vor dem Sozialgericht klagen.

Die Kennzahl gibt Auskunft über die Belastung der Sozialgerichte mit Verfahren zur Grundsicherung.

Vor Sozialgerichten erledigte Klagen zur Grundsicherung nach SGB II 2012

Verfahren je 100 000 Einwohner



Das Ergebnis für 2012 enthält neben Angelegenheiten nach dem SGB II auch Angelegenheiten nach § 6a, b BKGG.

Klagewelle gegen Festsetzung der neuen sozialen Grundsicherung

Bereits im Jahr 2005 wurden rund 39 000 Klagen im Zusammenhang mit der neuen Grundsicherung nach dem SGB II bei den Sozialgerichten eingereicht. Bei insgesamt 308 000 Neuzugängen in erster Instanz entsprach dies einem Anteil von 13 % der neu anhängig gemachten Klagen vor den Sozialgerichten. Seitdem bestimmen diese Verfahren zunehmend stark die Arbeit der Sozialgerichte.

Der Anteil der Neuzugänge an Klagen bei den Sozialgerichten in Angelegenheiten des SGB II lag 2009 bei 39 %. Er erhöhte sich 2012 auf 43 %. Knapp 188 000 der 443 000 Klagen, die im Jahr 2012 bei den Sozialgerichten in erster Instanz eingereicht wurden, betrafen die Grundsicherung nach dem SGB II.

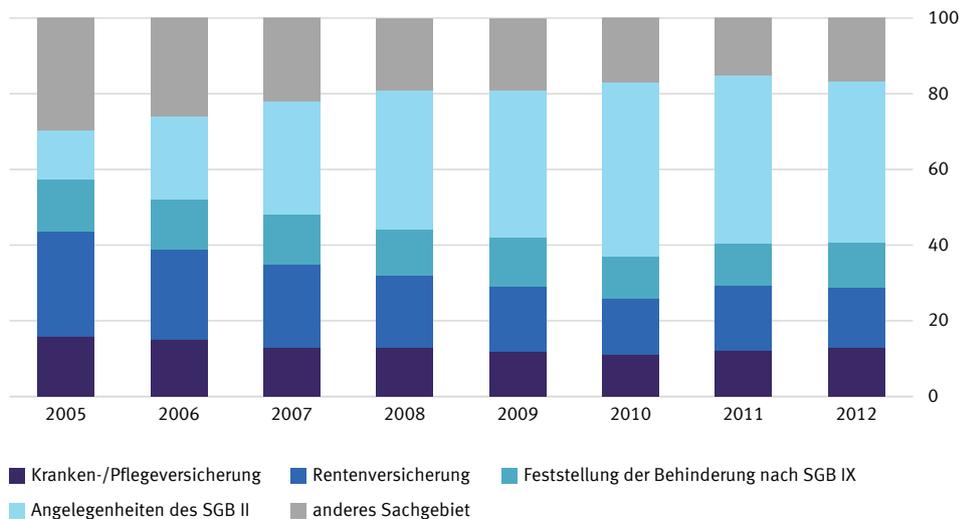
191 Verfahren nach je 100 000 Einwohner

Die genannte Zahl von 157 000 erledigten Verfahren in 2012 im Zusammenhang mit der Grundsicherung nach dem SGB II entsprach einem Verhältnis von 191 Klagen je 100 000 Einwohner. Hinter dem Durchschnittswert für Deutschland stehen erhebliche Spannweiten zwischen den Ländern. Während in Bayern 64 Klagen auf 100 000 Einwohner kamen, waren es in Berlin 584.

Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der Unterschiede in der Sozial- und Wirtschaftsstruktur die Anzahl der Leistungsempfänger in den Ländern sehr unterschiedlich ist. So erhielten 2012 in Bayern im Jahresdurchschnitt

410 000 Personen Grundsicherung nach dem SGB II, in Berlin waren es 568 000. Bezieht man die Verfahren auf die Leistungsempfänger, so klagten in Bayern 20 von 1 000 Empfängern, in Berlin 36 (Bundesdurchschnitt 26).

Bei Sozialgerichten eingereichte Klagen nach Sachgebiet (1. Instanz) in %



Ausgaben für Rechtsschutz und Justizvollzug

4.1

Öffentliche Ausgaben für den Rechtsschutz

Die öffentlichen Ausgaben für Rechtsschutz umfassen die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Gerichte, Staatsanwaltschaften und den Justizvollzug. Sie enthalten Personalausgaben (einschließlich unterstellter Sozialbeiträge für die Altersversorgung der aktiven Beamten sowie Beihilfen), laufenden Sachaufwand und Investitionen.

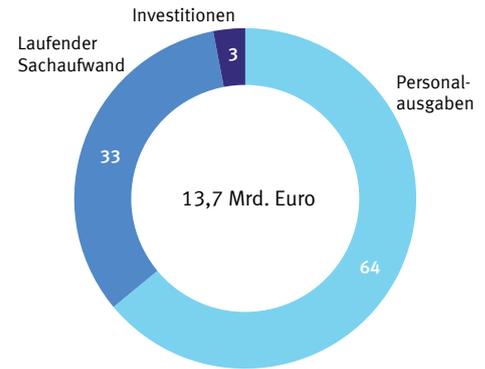
Einerseits misst die Kennzahl den finanziellen Aufwand der öffentlichen Haushalte für den Rechtsschutz insgesamt. Zum anderen zeigen die öffentlichen Ausgaben je Einwohner, wie viel die öffentliche Hand in Relation zur Wohnbevölkerung für den Rechtsschutz ausgibt.

13,7 Milliarden Euro staatliche Ausgaben für den Rechtsschutz

Im Jahr 2011 gaben Bund und Länder 13,7 Mrd. Euro für den Rechtsschutz aus. Davon entfielen 0,4 Mrd. Euro auf den Bund und 13,3 Mrd. Euro auf die Länder, in deren Zuständigkeitsbereich der Rechtsschutz überwiegend fällt. Die Ausgaben für die Ordentlichen Gerichte (Zivil-, Familien- und Strafgerichte) und Staatsanwaltschaften betragen 9,3 Mrd. Euro.

Für die Arbeits- und Sozialgerichte wurden etwa 0,8 Milliarden Euro ausgegeben, für die Verwaltungs- und Finanzgerichte 0,4 und für die Verfassungsgerichte 0,03 Milliarden. Die Ausgaben für die Justizvollzugsanstalten lagen 2011 bei 3 Mrd. Euro. Weitere gut 0,3 Milliarden entfielen 2011 auf sonstige Rechtsschutzaufgaben.

Staatliche Ausgaben für Rechtsschutz nach Ausgabearten 2011 in %



Personalausgaben machen größten Ausgabenanteil aus

Im Bundesdurchschnitt fielen 64 % bzw. insgesamt 8,8 Mrd. Euro) aller Ausgaben für Personal an. Zweiter großer Ausgabeposten waren die Aufwendungen für laufende Zwecke; hierfür gaben Bund und Länder insgesamt 4,6 Mrd. Euro (33 %) aus. Darunter fielen knapp 0,3 Milliarden Euro Ausgaben für die Unterhaltung der Gebäude und die Bewirtschaftung der Grundstücke.

Für Baumaßnahmen und andere Investitionen wurden lediglich 3 % bzw. 0,3 Mrd. Euro ausgegeben.

168 Euro wurden 2011 je Einwohner ausgegeben

Im Verhältnis zur Wohnbevölkerung wurden von den öffentlichen Haushalten 2011 je Einwohner etwa 168 Euro für den Aufgabenbereich Rechtsschutz aufgewendet. Davon entfielen knapp 5 Euro je Einwohner auf den Bund und 163 Euro auf die Länder.

Bezogen auf die jeweilige Einwohnerzahl sind die Ausgaben für Rechtsschutz in den Ländern sehr unterschiedlich. Die höchsten Ausgaben hatten die Länder Berlin und Hamburg mit 257 bzw. 213 Euro, die niedrigsten Baden-Württemberg mit 121 Euro.



Ausgaben für Rechtsschutz und Justizvollzug

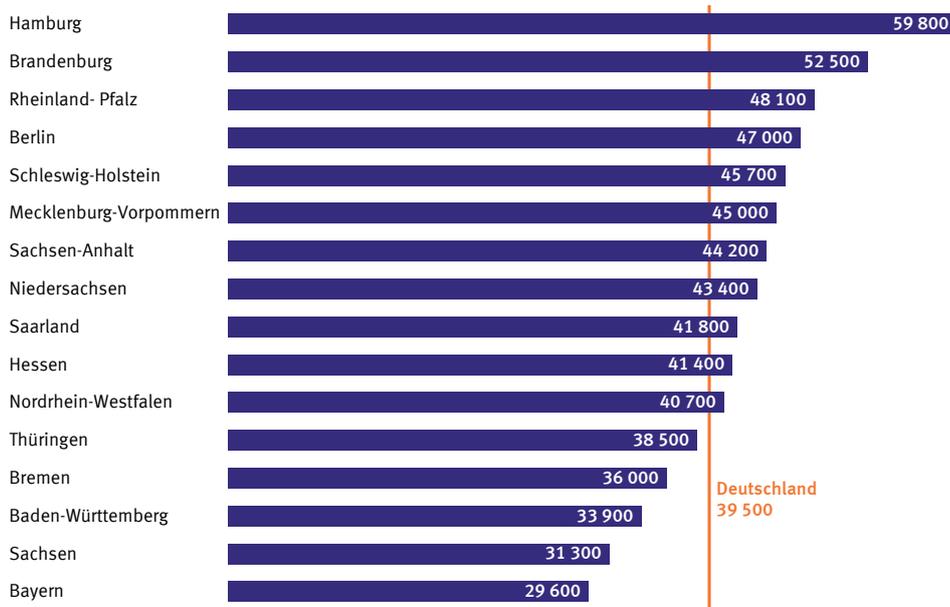
4.2

Laufende Ausgaben im Justizvollzug

Die Kennzahl „Laufende Ausgaben im Justizvollzug je Gefangenen“ ist ein Maß für den finanziellen Betreuungsaufwand für einen Gefangenen. Der Indikator berücksichtigt die Kapazitäten im Justizvollzug und ermöglicht Vergleiche zwischen den Ländern.

Die laufenden Ausgaben im Justizvollzugsbereich umfassen die Ausgaben der Länder für Personal (einschließlich unterstellter Sozialbeiträge für die Altersversorgung der aktiven Beamten sowie Beihilfezahlungen) und laufenden Sachaufwand. Die jährlich stark schwankenden Investitionsausgaben bleiben unberücksichtigt.

Laufende Ausgabe im Justizvollzug je Gefangenen 2011
in Euro



Für Berlin einschl. des laufenden Sachaufwands für den Maßregelvollzug.

35 000 Euro Ausgaben je Haftplatz im Jahr 2011

Im Jahr 2011 wandten die Länder zusammen 2,7 Mrd. Euro für den laufenden Betrieb der Justizvollzugsanstalten auf. Dies waren, bezogen auf die 78 500 Haftplätze zum 30. November 2011, rund 35 000 Euro je Haftplatz. Die Ausgaben für Baumaßnahmen beliefen sich auf 139 Mill. Euro.

Im selben Jahr erzielten die Justizvollzugsanstalten unmittelbare Einnahmen in Höhe von 153 Mio. Euro, beispielsweise durch den Verkauf von Produkten, die in den Justizvollzugsanstalten hergestellt werden. Ein geringer Teil der Kosten konnte dadurch refinanziert werden.

Bezogen auf die Zahl der Gefangenen und Verwahrten zum Stichtag am 30. November 2011 wurden durchschnittlich 39 500 Euro je Gefangenen für Personal und laufenden Sachaufwand ausgegeben.

Die laufenden Ausgaben der Justizvollzugsanstalten je Gefangenen unterschieden sich im Ländervergleich erheblich. So lagen sie im Jahr 2007 zwischen 29 600 Euro in Bayern und 59 800 Euro in Hamburg. Dies lässt sich zum Teil auf die unterschiedliche Auslastung in den Anstalten zurückführen (siehe 2.8).

Bei einem Ausgabenvergleich auf Ebene der einzelnen Bundesländer ist zu beachten, dass die Zahl der Justizvollzugsanstalten und die Strukturen in den Anstalten zwischen den Ländern differieren. So existieren zum Beispiel Unterschiede in der Belegungsfähigkeit, den Auslastungskapazitäten, den Personalbetreuungsrelationen sowie der Gefangenenstruktur.



Abgeurteilte

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (unter anderem Freispruch) getroffen wurden.

Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit oder Tatmehrheit mehrere Strafvorschriften verletzt haben, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur der Straftatbestand statistisch erfasst,

der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Tateinheit liegt vor, wenn dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzt; das Gericht erkennt nur auf eine einzige Strafe. Tatmehrheit bedeutet, dass eine Person mehrere Straftaten begangen hat, die gleichzeitig abgeurteilt werden. Statt auf mehrere Freiheits- oder Geldstrafen wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

Insbesondere bei verhängten Gesamtstrafen kann das nachgewiesene Strafmaß höher liegen, als dies die Strafbestimmungen für die statistisch erfasste schwerste Straftat vorsehen. Werden

mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird der Angeklagte für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Allgemeines Strafrecht

Das allgemeine Strafrecht wird gegen Erwachsene und zum Teil gegen Heranwachsende angewandt. Gegen Heranwachsende, die nach ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch Jugendlichen gleichstehen, wird Jugendstrafrecht angewendet.

Anklagequote

Die Anklagequote bezeichnet den Anteil der von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht bzw. der Amtsanwaltschaft abschließend erledigten Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige, die durch eine Anklage im weiteren Sinne abgeschlossen wurden. Als Anklagen im weiteren Sinne zählen die Anklagen vor dem Amts- oder Landgericht, die Strafbefehlsanträge sowie die Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, im vereinfachten Jugendverfahren, auf Durchführung eines objektiven Verfahrens oder auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens.

Nicht abschließend erledigte Ermittlungsverfahren, wie Abgaben an eine andere Staatsanwaltschaft, vorläufige Einstellungen, durch Verbindung mit einer anderen Sache oder „anderweitig“



erledigte Ermittlungsverfahren, bleiben bei der Berechnung der Anklagequote unberücksichtigt.

Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote bezeichnet den Anteil der aufgeklärten an allen polizeilich registrierten Fällen. Eine Straftat gilt in der Terminologie der Polizeilichen Kriminalstatistik als aufgeklärt, wenn mindestens ein namentlich bekannter Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

Einstellungsquote

Die Quote der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen beziffert den Anteil der eingestellten an allen von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht bzw. der Staatsanwaltschaft abschließend erledigten Ermittlungsverfahren (siehe „Anklagequote“) gegen bekannte Tatverdächtige. Eine Verfahrenseinstellung kann aus rechtlichen oder aus Opportunitätsgründen (siehe „Opportunitätseinstellungen“), mit oder ohne Auflagen gemäß der Bestimmungen der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes oder des Betäubungsmittelgesetzes erfolgen.

Erwachsene

Erwachsene sind Personen, die zum Zeitpunkt der Tat 21 Jahre oder älter waren. Sie werden nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt.

Ersatzfreiheitsstrafe

Ist eine zu einer Geldstrafe verurteilte Person nicht willens oder nicht (mehr) in der Lage für den Betrag aufzukommen, wird eine verhängte und noch nicht beglichene Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Diese Strafe wird in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen. Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe in Tagen bemisst sich an der Zahl der verhängten Tagessätze der Geldstrafe. Unter Umständen kann die uneinbringliche Geldstrafe auch durch gemeinnützige Arbeit abgegolten werden.

Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln stellen die mildeste formelle (d.h. durch Urteil verhängte) Sanktion im Jugendstrafrecht dar. Zu den Erziehungsmaßregeln zählen die Erteilung von Weisungen, Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung.

Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung der Jugendlichen regeln. Erziehungsbeistandschaft ist die Unterstützung der Sorgeberechtigten bei der Erziehung. Bei der Entscheidung auf Heimerziehung als Erziehungsmaßregel erfolgt die Unterbringung der Verurteilten in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform.

-> Fachgerichte: Siehe „Gerichte“.

Folgeentscheidung

Jede weitere Eintragung ins Bundeszentralregister (BZR) nach einer ersten strafrechtlich relevanten Eintragung wird (im Modell der Rückfallstatistik) als Folgeentscheidung gezählt. Eine Folgeentscheidung markiert einen Rückfall im strafrechtlichen Sinne. Ins BZR (bzw. für Jugendliche ins Erziehungsregister) werden alle Entscheidungen über Verhängung und Vollstreckung von Strafen, Maßregeln und jugendrichterlicher Maßnahmen sowie Einstellungsverfügungen nach dem Jugendstrafrecht eingetragen. Die ins Straf- bzw. Erziehungsregister eingetragenen personenbezogenen Informationen helfen der Justiz bei Strafverfolgung und Strafzumessung.

Gebietsstand

Die Strafverfolgungsstatistik wird erst seit 2007 flächendeckend in Deutschland durchgeführt. Die in dieser Veröffentlichung analysierten langfristigen Entwicklungen bezüglich der Verurteilungen und der strafrechtlichen Sanktionen beschränken sich daher zum Teil auf das frühere Bundesgebiet. Sowohl in den Texten als auch in den Abbildungen dieser Veröffentlichung zur Strafverfolgungsstatistik ist der jeweilige Gebietsstand angegeben.

Geldstrafe

Die Geldstrafe ist neben der Freiheitsstrafe (und dem quantitativ unbedeutenden Strafarrrest für Angehörige der Bundeswehr) die einzige formelle (durch Urteil verhängte) Sanktionsform im allgemeinen Strafrecht. Sie wird in Tagessätzen verhängt und liegt, je nach der Schwere der Tat, zwischen mindestens fünf und höchstens 360 vollen Tagessätzen. Bei der Festsetzung der Höhe der Tagessätze (1 bis 30 000 Euro, vor dem 4.7.2009 bis 5 000 Euro) sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Täters maßgeblich, nicht die Schwere der Tat.

Gerichte

Die Gerichtsbarkeit umfasst zum einen die Ordentlichen Gerichte, die für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständig sind, zum anderen die besonderen Gerichte (Fachgerichte), die sich mit Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- bzw. Finanzrechtsfragen befassen. Jeder dieser Zweige der Gerichtsbarkeit ist in mehrere Ebenen oder Instanzen gegliedert (bei den Ordentlichen Gerichten vier: Amtsgericht - Landgericht - Oberlandesgericht - Bundesgerichtshof; bei Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten drei und bei den Finanzgerichten zwei).

Grundsätzlich besteht immer die Möglichkeit, gegen die Entscheidungen der Eingangsinstanzen Rechtsmittel einzulegen und die erstinstanzlichen Entscheidungen damit in Berufungs- oder Revisionsverfahren durch höhere Gerichtsinstanzen überprüfen zu lassen. Dabei richtet sich eine Berufung gegen die tatsächliche Behandlung des Falles. Das bedeutet, dass im Rahmen der Überprüfung des Urteils die Beweisaufnahme ggf. wiederholt und neue Tatsachenfeststellungen getroffen werden müssen. Die Revision richtet sich gegen die rechtliche Würdigung des Falles, d.h. ein Urteil kann wegen eines Rechts- oder Verfahrensfehlers angefochten werden.

Gerichtlich registrierte Kriminalität

Als gerichtlich registrierte Kriminalität wird die Gesamtheit der von der Justiz als Verbrechen oder Vergehen gewerteten Tathandlungen bezeichnet, die mit einer strafgerichtlichen Sanktion geahndet wurden. Die gerichtlich registrierte Kriminalität wird durch die amtliche Strafverfolgungsstatistik beschrieben.

Demgegenüber bezeichnet die polizeilich registrierte Kriminalität die Gesamtheit der bei der Polizei bekannt gewordenen und als Straftat gewerteten Fälle. Die polizeilich registrierte Kriminalität wird durch die Polizeiliche Kriminalstatistik

des Bundeskriminalamtes (PKS) beschrieben. Straßenverkehrsdelikte werden in der PKS nicht erfasst, sie sind aber in der Strafverfolgungsstatistik enthalten.

Hellfeld und Dunkelfeld

Unter dem sogenannten „Hellfeld“ versteht man alle der Polizei bekannt gewordenen Straftaten. Das „Dunkelfeld“ bezeichnet die nicht registrierten Straftaten.

Heranwachsende

Heranwachsende sind Personen, die zur Zeit der Tat 18 bis unter 21 Jahre alt waren. Sie können entweder nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden.

Jugendliche

Jugendliche sind Personen, die zur Zeit der Tat 14 bis unter 18 Jahre alt waren. Ihre Aburteilung erfolgt nach Jugendstrafrecht.

Jugendstrafrecht

Bei straffällig gewordenen Jugendlichen werden die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) angewendet. Dies gilt ebenfalls für Heranwachsende, sofern sie in ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung Jugendlichen gleichstehen. Das JGG zielt vor allem auf die Erziehung junger Täter. Nach

JGG vorgesehene Sanktionen sind Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln.

Justizvollzugsanstalt

Justizvollzugsanstalten sind Einrichtungen der Justizverwaltungen zum Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung, Untersuchungshaft, Abschiebungshaft und Zivilhaft. Einrichtungen zum Maßregelvollzug bei psychisch kranken oder rauchmittelabhängigen Straftätern zählen nicht zu den Justizvollzugsanstalten.

Laufende Ausgaben im Justizvollzug

Die laufenden Ausgaben im Justizvollzug umfassen nach der Systematik der öffentlichen Haushalte Personalausgaben (einschließlich unterstellter Sozialbeiträge für die Altersversorgung der aktiven Beamten sowie Beihilfezahlungen) und den laufenden Sachaufwand (unter anderem für die Unterhaltung von Gebäuden, die Bewirtschaftung von Grundstücken) einschließlich der Zahlungen an andere Bereiche. Die jährlich stark schwankenden Investitionsausgaben bleiben unberücksichtigt.

Median

Für die Höhe des Streitwertes (in Euro) bei Zivilprozessen wird der Median ausgewiesen, der die Verteilung in zwei gleiche Hälften (50 %)

teilt und im Vergleich zum arithmetischen Mittel (Durchschnittswert) weniger anfällig gegenüber Ausreißern ist.

Öffentliche Ausgaben für den Rechtsschutz

Die öffentlichen Ausgaben für den Rechtsschutz umfassen nach der Systematik der öffentlichen Haushalte die Personalausgaben (einschließlich unterstellter Sozialbeiträge für die Altersversorgung der aktiven Beamten sowie Beihilfezahlungen), den laufenden Sachaufwand (etwa für die Unterhaltung von Gebäuden und die Bewirtschaftung von Grundstücken, außerdem Zahlungen an andere Bereiche) sowie die Investitionen (für Baumaßnahmen und den Erwerb von Sachvermögen).

Opportunitätseinstellungen

Ermittlungsverfahren müssen von der Staatsanwaltschaft aus rechtlichen Gründen eingestellt werden, wenn die Tat verjährt ist, der Beschuldigte nicht strafmündig ist, ein schuldhaftes Verhalten fehlt oder die Tat bzw. Täterschaft nicht nachgewiesen werden kann.

Außerdem kann die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren einstellen, wenn die Schuld des Täters als gering zu betrachten ist und kein öffentliches Verfolgungsinteresse besteht (Opportunitätseinstellung). Eine Opportunitätsein-

stellung kann auch bei leichteren Delikten zur Vermeidung negativer sozialer Effekte für den Beschuldigten erfolgen, wenn das Ermittlungsverfahren selbst und gegebenenfalls erteilte Auflagen als ausreichend erachtet werden. Die gesetzlichen Vorschriften für Opportunitätseinstellungen sollen die Staatsanwaltschaften entlasten bzw. die Ermittlungsverfahren beschleunigen und diese kostengünstiger machen. Inwieweit die Vorschriften angewendet werden, liegt zum Teil im Ermessen der Staatsanwaltschaft.

-> Ordentliche Gerichte: Siehe „Gerichte“.

Prozesskostenhilfe

Wenn ein Kläger oder ein Beklagter nicht in der Lage ist, die Anwalts- und Gerichtskosten für ein Gerichtsverfahren aufzubringen, kann er beim zuständigen Gericht Prozesskostenhilfe beantragen. Dann werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers geprüft und Prozesskostenhilfe bewilligt, sofern der Antragsteller bedürftig ist und ausreichende Aussicht auf einen Prozesserfolg besteht.

Strafaussetzung zur Bewährung

Das Gericht kann eine verhängte Freiheits- oder Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr (in bestimmten Fällen auch zwei Jahren) zur Bewäh-

ung aussetzen. Verstößt der Verurteilte gegen die Bewährungsauflagen oder wird erneut straffällig, kann die Strafaussetzung widerrufen werden, und der Verurteilte muss die restliche Strafe absitzen.

Tatverdächtige

Tatverdächtige sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) alle Personen, die nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen aufgrund ausreichender Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. In die Gesamtzahl der Tatverdächtigen fließen auch strafenmündige Kinder unter 14 Jahren mit ein. Ein Tatverdächtiger, für den im Berichtszeitraum mehrere Fälle der gleichen Straftat festgestellt wurden, wird in der PKS nur einmal gezählt („echte“ Tatverdächtigenzählung).

Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften beziffert die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens vom Tag des Eingangs bis zum Tag der Erledigung in der jeweiligen Instanz. Bei höherinstanzlichen Verfahren kann die Gesamtverfahrensdauer vom Eingang in der ersten Instanz bis zur Erledigung in der Rechtsmittelinstanz berechnet werden.

Verurteilte

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe verhängt wurde. Auch Verurteilte, deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde, sind Teil dieser Gruppe. Verurteilt werden können nur Personen, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, das heißt 14 Jahre oder älter, waren.

Verurteiltenziffer

Verurteiltenziffern beziehen die absoluten Verurteiltenzahlen auf je 100 000 Personen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Verurteiltenziffern können nur für die deutsche Bevölkerung berechnet werden, da diese (weitgehend vollständig) einwohnerrechtlich registriert ist. Dagegen stellen die in Deutschland gemeldeten Ausländer nur eine Teilmenge der nicht-deutschen Personen dar, die sich in Deutschland aufhalten. Die Zahl etwa der ausländischen Touristen oder der Illegalen ist nicht bekannt. Von der Strafverfolgungsstatistik werden aber auch in Deutschland nicht gemeldete Personen erfasst, sofern gegen sie hier ein Strafverfahren durchgeführt wurde.

Zuchtmittel

Zuchtmittel können nach dem Jugendstrafrecht gegen junge Straftäter verhängt werden, wenn eine Jugendstrafe nicht angezeigt erscheint und Erziehungsmaßnahmen als Sanktion nicht ausreichen würden. Zu den Zuchtmitteln zählen Verwarnungen, Erteilung von Auflagen (z.B. Wiedergutmachung, Entschuldigung bei Geschädigten, Erbringen von Arbeitsleistungen oder Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung) und Jugendarrest.

Verzeichnis der Datenquellen

Daten des Statistischen Bundesamtes verfügbar unter: www.destatis.de – Daten und Fakten – Rechtspflege

Indikatoren	Datenquelle
1 Kriminalitätsmessung	
1.1 Straftaten, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte	Strafverfolgungsstatistik, Strafvollzugsstatistik (Statistisches Bundesamt), Polizeiliche Kriminalstatistik (Bundeskriminalamt)
1.2 Häufigkeit polizeilich registrierter Kriminalität	Polizeiliche Kriminalstatistik (Bundeskriminalamt)
2 Justizielle Strafverfolgung	
2.1 Anklage- und Einstellungsquoten	Staatsanwaltschaftsstatistik (Statistisches Bundesamt)
2.2 Verurteilungsquote	Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt), Polizeiliche Kriminalstatistik (Bundeskriminalamt)
2.3 Ausländeranteil	Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt)
2.4 Verurteilte je 100 000 Einwohner (Verurteilenziffer)	Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt)
2.5 Deliktstruktur	Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt)
2.6 Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht	Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt)
2.7 Sanktionierungspraxis nach allgemeinen Strafrecht	Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt)
2.8 Gefangenenrate	Strafvollzugsstatistik (Statistisches Bundesamt)
2.9 Dauer der verhängten Freiheitsstrafen	Strafvollzugsstatistik (Statistisches Bundesamt)

3 Leistungskennzahlen	
3.1 Verfahrensdauer	Arbeitsgerichtsstatistik, Finanzgerichtsstatistik, Zivilgerichtsstatistik, Strafgerichtsstatistik, Familiengerichtsstatistik, Verwaltungsgerichtsstatistik, Sozialgerichtsstatistik (Statistisches Bundesamt)
3.2 Personalausstattung	Staatsanwaltschaftsstatistik, Zivilgerichtsstatistik, Strafgerichtsstatistik, Familiengerichtsstatistik, ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege (Statistisches Bundesamt), Richterstatistik (Bundesamt für Justiz)
3.3 Erfolgsquoten	Verwaltungsgerichtsstatistik, Finanzgerichtsstatistik (Statistisches Bundesamt), aktuelle Zahlen zu Asyl (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)
3.4 Anwaltliche Vertretungsquote	Zivilgerichtsstatistik, Familiengerichtsstatistik (Statistisches Bundesamt)
3.5 Bagatellverfahren	Zivilgerichtsstatistik (Statistisches Bundesamt)
3.6 Sorgerechtsentscheidungen	Familiengerichtsstatistik (Statistisches Bundesamt)
3.7 Klagen zur Grundsicherung nach dem SGB II	Sozialgerichtsstatistik (Statistisches Bundesamt), Arbeitsmarkt in Zahlen (Bundesagentur für Arbeit)
4 Ausgaben	
4.1 Öffentliche Ausgaben für den Rechtsschutz	Personalstandstatistik, Öffentliche Finanzen (Statistisches Bundesamt)
4.2 Laufende Ausgaben im Justizvollzug	Personalstandstatistik, Öffentliche Finanzen, Strafvollzugsstatistik (Statistisches Bundesamt)



www.destatis.de

Zentraler Auskunftsdienst
Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05
www.destatis.de/kontakt

www.destatis.de/publikationen